



151/SPET
vom 08.03.2017 zu 80/PET (XXV.GP)

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2017031043567
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Verfassungsdienst

Mag. Elke Larcher-Bloder

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An die
Parlamentsdirektion

p.a. NR-AUS-PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

DVR:0059463

Parlamentarische Petition (80/PET/XXV.GP)

**„Abstandnahme von einer Deckelung der Mindestsicherung für Mehrkind-Familien“;
Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-237/1275-2017

Innsbruck, 08.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 20. Jänner 2017, VSt-5521/230, wurde die im Betreff genannte Petition 80/PET mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Seitens des Landes Tirol wird hierzu mitgeteilt, dass sich derzeit der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert werden soll, in Begutachtung befindet. Dieser Gesetzentwurf, der in der Anlage übermittelt wird, sieht keine Deckelung der Mindestsicherung für Mehrkind-Familien vor.

Anlagen

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An
die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
p.a. vst@vst.gv.at

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Soziales

Gemeinden

Finanzen

die Gruppe Gesundheit und Soziales

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 4, 5 und 6 des § 2 werden durch folgende Abs. 4, 5, 6 und 7 ersetzt:

„(4) Alleinstehend ist, wer mit keiner anderen Person in einer Wohnung oder in einem Haus in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

(5) Alleinerzieher ist, wer nur mit ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen in einer Wohnung oder in einem Haus in einem gemeinsamen Haushalt oder in einer sonstigen Einrichtung lebt.

(6) Bedarfsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Personen, die in einer Wohnung oder in einem Haus leben und im selben Haushalt wirtschaften, wobei zwischen diesen Personen eine Beziehung bestehen muss, bei der eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann.

(7) Wohngemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Personen ohne wirtschaftliche Verbindungen oder familienähnliche Beziehungen, die in einer Wohnung, einem Haus oder einer sonstigen Einrichtung gemeinsam leben, wobei für jede Person ein persönlicher Wohnbereich zur Verfügung steht, Gemeinschaftsräume, wie Küche, Bad, WC und dergleichen, jedoch gemeinsam benützt werden können.“

2. Die bisherigen Abs. 7 bis 18 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ bis „(19)“.

3. Im neuen Abs. 8 des § 2 wird die Wortfolge „Kleinhausrat und Strom“ durch die Wortfolge „Hausrat und Energie“ ersetzt.

4. Im neuen Abs. 19 des § 2 werden nach der Wortfolge „Die Kurzzeitpflege“ die Worte „für pflegebedürftige Personen“ eingefügt.

5. Nach dem neuen Abs. 19 des § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 20 eingefügt:

„(20) Die qualifizierte Kurzzeitpflege (Übergangspflege) umfasst eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr, die ausschließlich in speziellen Übergangspflegeeinrichtungen erbracht wird, mit denen das Land Tirol eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.“

6. Die bisherigen Abs. 19 und 20 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(21)“ und „(22)“.

7. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben jedenfalls:

- a) Personen, deren Einreise zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung erfolgt ist,

- b) Personen nach Abs. 2 lit. a, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt, und weiters Personen nach Abs. 3, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes,
- c) Personen nach Abs. 2 lit. a, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt und
 1. deren drei Monate übersteigendes Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder
 2. die nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind,
- d) Fremde, auf die das Tiroler Grundversorgungsgesetz anzuwenden ist,
- e) Personen, die aufgrund eines Reisevisums oder sichtvermerksfrei einreisen durften (Touristen).“

8. Die §§ 5 und 6 haben zu lauten:

„§ 5

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht in der Gewährung pauschalierter, monatlicher Geldleistungen (Mindestsätze).

(2) Der Mindestsatz beträgt den jeweils folgenden Hundertsatz des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1:

- a) für Alleinstehende und Alleinerzieher sowie Personen, die in Wohngemeinschaften von Opferschutz-, Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, sofern ihr Lebensunterhalt nicht zumindest überwiegend im Rahmen der Wohngemeinschaft gedeckt wird75 v. H.;
- b) für Personen, die mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft wohnen
 1. für jede volljährige leistungsberechtigte Person, die nicht unter die Z 2 oder 3 fällt, 56,25 v.H.,
 2. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, sofern diese einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigter und unterhaltsverpflichtet ist und keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat37,50 v. H.,
 3. für jede volljährige leistungsberechtigte Person, sofern dieser einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigter oder unterhaltsverpflichtet ist und Anspruch auf Familienbeihilfe hat24, 75 v. H.;
 4. für leistungsberechtigte minderjährige Personen
 - aa) für die älteste und zweitälteste Person24,75 v. H.,
 - bb) für die drittälteste Person22,75 v. H.,
 - cc) für die viertälteste bis sechstälteste Person15,00 v. H.,
 - dd) ab der siebtältesten Person12,00 v. H.;
- c) für Personen, die mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, die nicht unter die lit. a fällt, wohnen
 1. sofern sie keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben56,25 v.H.,
 2. sofern sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben24,75 v.H.

(3) Der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. b Z 1 kommt auch für mündige Minderjährige zur Anwendung, die Alleinstehende oder Alleinerzieher sind und die Familienbeihilfe beziehen. Bis zum Bezug der Familienbeihilfe kommt für diese Personen der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. a zur Anwendung.

(4) Folgenden Personen ist zusätzlich zum jeweiligen Mindestsatz nach Abs. 2 in den Monaten März, Juni, September und Dezember jeden Jahres eine Sonderzahlung in der Höhe von 9 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 zu gewähren, soweit sie zum Stichtag bereits seit mindestens drei Monaten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfes bezogen haben:

- a) Alleinerziehern,
- b) minderjährigen Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe,
- c) Personen, die eine Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG beziehen,

- d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 v.H. nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sowie
- e) Personen mit dauerhaften und wesentlichen schwerwiegenden psychischen Erkrankungen die Anspruch auf Rehabilitationsleistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz haben.

Als Stichtag gilt der Erste des jeweiligen Monats.

(5) Im Fall eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt, in einer stationären Therapieeinrichtung, in einem Heim, in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder in einer vergleichbaren Einrichtung wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 16 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 gewährt, soweit ein solches nicht durch andere Einkünfte oder Ansprüche gesichert ist.

§ 6

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes erfolgt durch die Gewährung von Geldleistungen für tatsächlich nachgewiesene Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben für eine Wohnung, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht. Geldleistungen sind jedoch höchstens im Ausmaß der in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegten Sätze zu gewähren.

(2) Die Mindestnutzfläche einer Wohnung beträgt für Alleinstehende 25m²; für jede weitere in der betreffenden Wohnung wohnhafte Person erhöht sich diese um ein dem zusätzlichen Wohnbedarf entsprechendes angemessenes Ausmaß. Eine Unterschreitung dieser Mindestnutzfläche ist im Einzelfall aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höchstsätze für Geldleistungen nach Abs. 1 auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität regional gestaffelt jeweils für ein Kalenderjahr festzulegen. Dabei ist auf relevante statistische Daten, wie den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Bedacht zu nehmen.

(4) Verordnungen nach Abs. 3 können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres, in Kraft gesetzt werden.

(5) Geldleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes dürfen direkt an Dritte ausbezahlt werden.“

9. Nach § 6 wird folgende Bestimmung als neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Sicherung des Wohnbedarfes als Sachleistung

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes kann auch in Form einer Sachleistung durch Zuweisung einer Unterkunft an den Hilfesuchenden gewährt werden, sofern sich dieser im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits sechs Monate hindurch ununterbrochen in einem aufrechten Mietverhältnis befindet. Hat in diesem Zeitpunkt ein aufrechtes Mietverhältnis nur einen kürzeren Zeitraum hindurch bestanden, so darf eine Unterkunft dennoch nicht zugewiesen werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe für die Beibehaltung der bestehenden Wohnsituation sprechen. Bei alledem ist jedenfalls auf die soziale und familiäre Situation des Hilfesuchenden Bedacht zu nehmen. § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die Zuweisung von Unterkünften, die heimähnliche Strukturen aufweisen und nur als Übergangsunterkunft dienen.

(2) Das Land Tirol kann zum Zweck der Gewährung von Sachleistungen nach Abs. 1 selbst Wohnungen bereithalten oder hierzu schriftliche Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen abschließen.

(3) Nimmt ein Hilfesuchender, dem eine Unterkunft zugewiesen wurde, diese binnen vier Wochen ab der Zuweisung nicht an, so erlischt die Zuweisung. Eine weitere Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes darf in diesem Fall für die Dauer von sechs Monaten nicht mehr gewährt werden.

(4) Beschwerden gegen Bescheide, mit denen eine Unterkunft zugewiesen wurde, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Übersteigt das Einkommen des Hilfesuchenden, dem eine Unterkunft zugewiesen wurde, den für ihn maßgebenden Mindestsatz nach § 5 Abs. 2, so ist ihm hierfür ein Selbstbehalt vorzuschreiben. Die Landesregierung hat als Grundlage für die Bemessung dieses Selbstbehaltes durch Verordnung Pauschalbeträge, die einem Hundertsatz der in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstätze entsprechen müssen, festzulegen.“

10. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Hilfe zur Arbeit

- (1) Die Hilfe zur Arbeit besteht in
- a) der Gewährung finanzieller Zuschüsse an den Arbeitgeber in der Höhe von 20 v. H. der Lohnkosten einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
 - b) der Übernahme der Kosten für vom Arbeitsmarktservice angebotene oder von der Behörde vorgeschriebene Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, soweit diese nicht von Dritten getragen werden,
 - c) der Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens jedoch den Tarif des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, vom Wohnort zum nächstgelegenen Kursort zum Zweck der Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen
 1. Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, oder
 2. Fortbildungs-, Ausbildungs-, oder Qualifizierungsmaßnahme,
 - d) der Übernahme der Prüfungskosten für die vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Deutschkurse mit der Niveaustufe A 2 oder B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, soweit diese nicht von Dritten getragen werden.

Zuschüsse nach lit. a dürfen höchstens 75 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 betragen. Sie dürfen höchstens für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden.

(2) Hilfe zur Arbeit darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen, die eine Grundleistung beziehen, bis zur Erreichung des Regelpensionsalters gewährt werden.“

11. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege bestehen jeweils insbesondere in

- a) der stationären Pflege (§ 2 Abs. 17),
- b) der mobilen Pflege (§ 2 Abs. 18),
- c) der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen und der qualifizierten Kurzzeitpflege (§ 2 Abs. 19 und 20) und
- d) der Tagespflege zur Entlastung pflegender Angehöriger (§ 2 Abs. 21).“

12. Im Abs. 1 des § 14 wird in der lit. b die Z 1 aufgehoben; die bisherigen Z 2 und 3 erhalten die Ziffernbezeichnungen „1.“ und „2.“.

13. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 14 haben zu lauten:

„(2) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle kann unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auch über die in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstsätze hinaus gewährt werden.

(3) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle sind unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes zum Zweck der Deckung folgender Kosten zu gewähren:

- a) der Kosten der Erstausrüstung einer Wohnung mit Möbeln, wie Bett, Kleiderkasten, Tisch, Stühle, Küchengerätausrüstung und dergleichen,
- b) der Kosten der erstmaligen Anschaffung von Haushaltsgeräten, wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine und dergleichen,
- c) der Kosten der erstmaligen Anschaffung von Hausrat,
- d) der Kosten einer Kautions sowie der Kosten für die Errichtung des Bestandsvertrages einschließlich der dabei anfallenden Abgaben; übersteigt die Miete der Wohnung den maßgebenden in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstsatz, so dürfen diese Kosten nur anteilmäßig entsprechend dem jeweiligen Höchstsatz übernommen werden.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung als Höchstsätze für Geldleistungen nach Abs. 3 lit. a, b und c Pauschalbeträge festzulegen. Hierbei ist auf die durchschnittlichen Anschaffungskosten der betreffenden Gegenstände bzw. Geräte Bedacht zu nehmen.“

14. Im Abs. 2 des § 15 wird am Ende der lit. a die Wortfolge „soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt,“ angefügt.

15. Im Abs. 2 des § 15 werden in der lit. b das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als neue lit. c und d eingefügt:

- „c) Förderungen im Rahmen des Programmes Tiroler Kindergeld Plus oder vergleichbarer Familienförderungen des Landes Tirol,
- d) Förderungen im Rahmen der Schulstarthilfe Tirol oder vergleichbarer Förderungen des Landes Tirol,“

16. Im Abs. 2 des § 15 erhält die bisherige lit. c die Buchstabenbezeichnung „e)“.

17. Im Abs. 3 des § 15 wird die lit. b durch folgende lit. b und c ersetzt:

- „b) 30 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn er seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen bezieht und erstmalig oder nach mehr als neunmonatiger Arbeitslosigkeit eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von mehr als 50 v. H. einer Vollbeschäftigung oder erstmalig ein Lehrverhältnis aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 22, 5 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1; bei der Bestimmung des Zeitraumes von neun Monaten bleiben Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Monaten unberücksichtigt,
- c) 15 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn er seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen bezieht und erstmalig oder nach mehr als neunmonatiger Arbeitslosigkeit eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von mindestens 25 v. H. und höchstens 50 v. H. einer Vollbeschäftigung aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 11,75 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1; bei der Bestimmung des Zeitraumes von neun Monaten bleiben Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Monaten unberücksichtigt,“

18. Im Abs. 3 des § 15 erhält die bisherige lit. c die Buchstabenbezeichnung „d)“.

19. Im Abs. 7 des § 15 hat der erste Satz zu lauten:

„Von der Verpflichtung zur Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes des Mindestsicherungsbeziehers und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dient.“

20. Im Abs. 3 des § 16 wird die lit. f durch folgende lit. f, g und h ersetzt:

- „f) in einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Ausbildung steht, die den Pflichtschulabschluss oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat,
- g) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs- Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt,
- h) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, teilnimmt.“

21. Nach § 16 wird folgende Bestimmung als § 16a eingefügt:

„§ 16a

Maßnahmen zur Integration

(1) Hilfesuchenden im Sinn des § 3 Abs. 2 lit. e und f sind bei der Gewährung von Grundleistungen an Maßnahmen für eine bessere Integration

- a) der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache bis einschließlich der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie
- b) der erfolgreiche Besuch eines mindestens achtstündigen Werte- und Orientierungskurses

binnen einer bestimmten Frist vorzuschreiben, soweit sie diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits erfüllt haben. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch entsprechende Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen nachzuweisen.

(2) Von der Vorschreibung von Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 ist abzusehen, wenn entsprechende Maßnahmen bereits aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben wurden oder der Hilfesuchende bereits einen diesen Maßnahmen entsprechenden Integrationsstandard aufweist.“

22. *Im Abs. 2 des § 18 hat der erste Satz zu lauten:*

„Zu den bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernden Leistungen Dritter zählt neben den Leistungen, auf die der Hilfesuchende einen Anspruch nach § 17 Abs. 1 hat, auch das Einkommen der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person, soweit diese den Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. b zuzüglich des auf diese Person entfallenden Wohnkostenanteiles übersteigt.“

23. *Im § 18 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:*

„(4) Verliert ein Hilfesuchender, der nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht, diesen Anspruch ganz oder teilweise, so sind die Leistungen der Mindestsicherung für die Dauer dieses Anspruchsverlustes nur in jenem Ausmaß zu gewähren, in dem sie ihm unter Einbeziehung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe in jeweils voller Höhe gebührt hätten.“

24. *Im Abs. 1 des § 19 wird die lit. f durch folgende lit. f, g und h ersetzt:*

- „f) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt,
- g) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt, oder
- h) die Erfüllung einer zur besseren Integration vorgeschriebenen Maßnahme nicht oder nicht fristgerecht nachweist.“

25. *Im Abs. 1 des § 19 wird im zweiten Satz die Prozentzahl „50 v. H.“ durch die Prozentzahl „66 v. H.“ ersetzt.*

26. *Im Abs. 1 des § 19 wird folgender Satz angefügt:*

„Eine Kürzung aufgrund der Nichterbringung eines Erfolgsnachweises nach lit. f oder g darf nicht erfolgen, wenn dem Mindestsicherungsbezieher die Erbringung dieses Nachweises insbesondere aufgrund seines Alters, seines physischen oder psychischen Gesundheitszustandes oder seines Bildungsstandes nicht möglich oder zumutbar ist.“

27. *Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:*

„(2) Durch die Kürzung darf die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes der mit dem Mindestsicherungsbezieher in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person nicht beeinträchtigt werden.“

28. *Nach § 19 wird folgende Bestimmung als § 19a eingefügt:*

„§ 19a

Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen

(1) Der Anspruch auf Grundleistungen ruht, wenn sich der Mindestsicherungsbezieher innerhalb eines Jahres mehr als zwei Wochen hindurch im Ausland aufhält. Diese Frist beginnt erstmalig mit der Gewährung von Grundleistungen und, sofern im Zeitpunkt Fristablaufs Grundleistungen weiter gewährt werden, in weiterer Folge jeweils mit dem dem Ablauf der Frist folgenden Tag.

(2) Das Ruhen tritt mit dem ersten den Zeitraum von zwei Wochen nach Abs. 1 erster Satz folgenden Tag ein und endet mit dem auf die Rückkehr nach Österreich folgenden Tag. Hierbei sind mehrere Auslandsaufenthalte zusammenzuzählen. Der Mindestsicherungsbezieher hat jeden die Dauer von einer Woche übersteigenden Auslandsaufenthalt der Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein unter Angabe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer mitzuteilen.

(3) Der Zeitraum nach Abs. 1 erster Satz kann auf bis zu sechs Wochen erstreckt werden, wenn sich der Mindestsicherungsbezieher aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zum Zweck der Arbeitssuche oder aus wichtigen familiären oder gesundheitlichen Gründen, im Ausland aufhält. Für die Dauer einer nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften genehmigten Krankenbehandlung im Ausland ruht der Anspruch auf Grundleistungen nicht.

(4) Übersteigt die Dauer des Ruhens den Zeitraum von sechs Wochen, so erlischt der Anspruch auf Grundleistungen.

(5) Das Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Grundleistungen berührt nicht die Leistungen der Mindestsicherung von Personen, die mit dem betreffenden Mindestsicherungsbezieher in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft wohnen.

(6) Tritt bei einem Hilfesuchenden, dem eine Unterkunft nach § 6a zugewiesen wurde, das Ruhen dieser Leistung ein oder erlischt der Anspruch hierauf, so er für den Zeitraum, während dem ihm die Unterkunft dennoch zur Verfügung gestanden ist, einen Kostenersatz zu leisten. Bei der Bemessung des Kostenersatzes ist von den in der Verordnung nach § 6a Abs. 5 festgelegten Pauschalbeträgen auszugehen.“

29. *Im Abs. 1 des § 20 wird folgender Satz angefügt:*

„Dies gilt auch für Grundleistungen, die ungeachtet ihres Ruhens oder Erlöschens gewährt wurden.“

30. *Im Abs. 2 des § 21 hat der erste Satz zu lauten:*

„Zu den Kosten der Mindestsicherung gehören der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ergebende Zweckaufwand und, soweit Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG auf dem Gebiet der Mindestsicherung bestehen, der vom Land Tirol der aufgrund dieser Vereinbarungen zu tragende Aufwand.“

31. *Im Abs. 1 des § 27 hat die lit. a zu lauten:*

„a) die Gewährung, Kürzung und Einstellung von Grundleistungen sowie die Feststellung des Ruhens und Erlöschens des Anspruchs auf Grundleistungen,“

32. *Im § 30 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:*

„(5) Über die Feststellung des Ruhens von Grundleistungen nach § 19a ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn der Mindestsicherungsbezieher dies begehrt. Abs. 2 dritter und vierter Satz gilt sinngemäß. Über die Feststellung des Erlöschens von Grundleistungen ist ein Bescheid jedenfalls zu erlassen.“

33. *Im Abs. 2 des § 35 hat die lit. d zu lauten:*

„d) Daten und Gutachten betreffend die Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unabdingbare Voraussetzung hierfür sind.“

34. *Im Abs. 4 des § 35 wird die Wortfolge „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung“ durch die Wortfolge „ehemaligen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 84/2010,“ ersetzt.*

35. *Im Abs. 2 des § 41 werden die Wortfolge „für die Dauer von längstens drei Jahren“ aufgehoben und folgender Satz angefügt:*

„Solche Vereinbarungen sind zu befristen.“

36. *Im Abs. 1 des § 43 wird in der lit. d das Wort „unbeweglichem“ durch das Wort „beweglichem“ ersetzt; weiters wird folgender Halbsatz angefügt:*

„dieser Freibetrag dient der Abdeckung der Bestattungskosten;“

37. *Im Abs. 1 des § 43 wird in der lit. e die Wortfolge „in Lebensgemeinschaft lebenden oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen“ durch die Wortfolge „in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen“ ersetzt.*

38. *Im § 46 werden folgende Bestimmungen als Abs. 10 und 11 angefügt:*

„(10) Bescheide, die nach diesem Gesetz in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. xx/2017 erlassen wurden, bleiben aufrecht.

(11) Am 30. Juni 2017 anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2017, weiterzuführen.“

39. Im Abs. 1 des § 47 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Anzeigepflicht nach § 19a Abs. 2 dritter Satz oder § 32 oder der Auskunftspflicht nach § 35 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder“

40. Im Abs. 1 des § 50 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „die Einhebung von Kostenbeiträgen,“ durch die Wortfolge „die Einhebung von Kostenbeiträgen und Selbstbehalten,“ ersetzt.

41. Im Abs. 1 des § 50 werden in der lit. a die Wortfolge „Lebensgefährten und im gemeinsamen Haushalt lebende Personen,“ durch die Wortfolge „Lebensgefährten und in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft lebende Personen,“ und die Wortfolge „Daten über Schulbildung,“ durch die Wortfolge „Daten über Auslandsaufenthalte, Daten über Schulbildung, Daten über Maßnahmen zur Integration,“ ersetzt.

42. Im Abs. 1 des § 50 wird in der lit. b die Wortfolge „im gemeinsamen Haushalt“ durch die Wortfolge „in einer Bedarfsgemeinschaft“ ersetzt.

43. Im Abs. 1 des § 50 wird in der lit. d die Wortfolge „in Haushalts- oder Wohngemeinschaft“ durch die Wortfolge „in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft“ ersetzt.

44. Im Abs. 6 des § 50 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „§ 24 Abs. 1 des Tiroler Pflegegeldgesetzes und § 21 Abs. 1 des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes“ durch die Wortfolge „dem Bundespflegegeldgesetz und § 21 Abs. 1 des ehemaligen Tiroler Kriegsoffer und Behindertenfondsgesetzes“ ersetzt.

45. Der Abs. 2 des § 51 hat zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS. Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2016,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2017,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 31/2017,
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2017,
5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016,
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2016,
7. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2016,
8. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015,
9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 179/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
10. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2017,
11. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/2016,
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2016,
13. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016,
14. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2015.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2017 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010, ist am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Es wurde durch die Novellen LGBl. Nr. 110/2011, 150/2012, 130/2013 und weiters durch das vom Tiroler Landtag am 1. Februar 2017 beschlossene Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 geändert. Mit dieser letzten Änderung werden verschiedene Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen und vom 1. Juli 2017 an die organisatorischen Grundlagen des Mindestsicherungsfonds aufgehoben.

Zwischenzeitlich ist es trotz intensiver Verhandlung zwischen dem Bund und den Ländern nicht gelungen, die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (für Tirol kundgemacht mit LGBl. Nr. 84/2010) zu verlängern, weshalb diese mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch unter Bedachtnahme darauf, dass sich in den letzten Jahren die Anzahl der Mindestsicherungsempfänger in Tirol von 11.500 im Jahr 2010 auf 17.000 im Jahr 2016 erhöht hat und die Nettoausgaben in diesem Zeitraum von € 25,9 Mio auf € 59,9 Mio Euro gestiegen sind, eine Neuregelung der Mindestsicherung unabdingbar geworden.

Darüber hinaus hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es Hilfesuchenden aufgrund gestiegener Mietkosten kaum mehr möglich ist, adäquate Wohnungen anzumieten; diese Problematik verstärkt sich zusätzlich durch die gestiegene Anzahl der Mindestsicherungsbezieher. Es ist daher notwendig, auch gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, um Personen, die bereits wohnungslos sind oder von einer Wohnungslosigkeit akut bedroht sind, rasch und effizient helfen zu können. Dies soll künftig durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Möglichkeit gewährleistet werden, die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auch als Sachleistung, und zwar durch die Zuweisung einer Wohnung an den Hilfesuchenden, zu gewähren.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes einer Novelle zum Tiroler Mindestsicherungsgesetz sind daher im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Neuregelung des Kreises der nicht anspruchsberechtigten Personen;
- Neuregelung der Kinderrichtsätze und Präzisierung der Mindestsätze für Bedarfsgemeinschaften und Wohngemeinschaften;
- regionale Staffelung der Geldleistungen zur Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch Verordnung der Landesregierung;
- Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch Gewährung einer Sachleistung;
- Förderung zusätzlicher ausbildungsrelevanter Maßnahmen und Übernahme von Fahrt- und Prüfungskosten;
- Ausbau eines Anreizsystems zur (Wieder-)Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit;
- Vorschreibung von Maßnahmen zur besseren Integration;
- Vorsehen des Ruhens oder des Erlöschens von Grundleistungen ab einer bestimmten Aufenthaltsdauer im Ausland;
- Anpassung der Strafbestimmung und der datenschutzrechtlichen Ermächtigung;
- Vornahme notwendiger terminologischer Anpassungen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG.

Da der Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet des Armenwesens keine Grundsätze aufgestellt hat, können die Länder diese Angelegenheiten frei regeln. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gesetzes ist im Rahmen

der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu vollziehen. Die an das Land Tirol als Träger von Privatrechten gerichteten Bestimmungen haben ihre kompetenzmäßige Grundlage im Art. 17 B-VG.

C.

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt – nach entsprechender Auswertung der einzelnen Leistungsarten und Leistungsempfänger im Bereich der offenen Mindestsicherung auf der statistischen Datenbasis sowie auf der Grundlage der Mindestsätze für das Jahr 2016 - nachstehende finanzielle Auswirkungen erwarten.

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

1. Mehrkosten:

- 1.1 Mehrkosten werden aufgrund der Neuregelung der „Hilfe zur Arbeit“ (§ 11) zu erwarten sein.
 - a. Mehrkosten entstehen durch die Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten in der maximalen Höhe des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels vom Wohnort zum nächstgelegenen Kursort zum Zweck der Teilnahme an vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen sowie an Fortbildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
 - b. Außerdem sind Mehrkosten im Hinblick auf die Übernahme der Prüfungskosten für die vorgeschriebenen Deutschkurse mit der Niveaustufe A2 oder B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erwarten. Die Übernahme dieser Kosten erfolgt nur insoweit, als diese nicht durch Dritte (wie z. B.: AMS, ÖIF, etc.) getragen werden.
 - c. Bisher konnten Leistungen für die Hilfe zur Arbeit im Sinne des § 11 nur an Personen gewährt werden, die arbeitsfähig und arbeitswillig waren und seit mehr als zwölf Monaten arbeitslos und seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen aus der Mindestsicherung bezogen haben. Diese Einschränkungen sollen im Sinne einer besseren und rascheren Integration dieser Personengruppe in das Arbeitsleben wegfallen, was zusätzliche Mehrkosten verursachen wird. Diese Änderung bedingt, dass für diese Personen auch Zuschüsse an den Arbeitgeber nach § 11 Abs. 1 lit a möglich werden, was ebenfalls zu Mehrkosten führen wird.
- 1.2 Mehrkosten sind weiters aufgrund der Änderungen für verstärkte Anreize nach § 15 Abs 3 lit b zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben zu erwarten.
- 1.3 Zudem ist vorgesehen, dass künftig das Kindergeld Plus und die Schulstarthilfe des Landes bei der Bemessung des Ausmaßes der Mindestsicherung nach § 15 Abs. 2 lit c und d nicht mehr als Einkommen eingerechnet werden, wodurch ebenfalls Mehrkosten zu erwarten sind.
- 1.4 Da entsprechende Deutschkenntnisse sowie ein Mindestausbildungsstand unabdingbare Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt sind, sehen die neuen Regelungen nach § 16 Abs. 3 lit f und h unter anderem vor, dass während einer solchen Bildungsmaßnahme kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden kann. Dies gilt insbesondere für Personen, die an Integrationsmaßnahmen (Deutsch-, Orientierungs- und Wertekurse) teilnehmen, sowie für Personen, die nach dem 18. Lebensjahr einen Pflichtschulabschluss bzw. erstmalig eine Lehre beginnen und diese zielstrebig verfolgen. Da die betroffenen Personen derzeit in vielen Fällen ohne Zusatzbildung schwer bis gar nicht in den Arbeitsmarkt integrierbar sind und sohin ohnedies aus Mitteln der Mindestsicherung in vollem Umfang unterstützt werden mussten, ergeben sich hinsichtlich dieser Ausnahmen keine Mehrkosten. Zudem ist auch der Lehrlingsgehalt als Einkommen anzusehen.
- 1.5 Die Zuschussleistung zur Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes gab es bereits bisher in Form der Übernahme der Kosten für unabdingbare einmalige Aufwendungen für die Leistung einer Kautions- und die Errichtung von Bestandverträgen sowie für die Grundausstattung von Möbeln und Hausrat nach § 14 Abs. 3. Die Neuregelung sieht nunmehr lediglich eine Konkretisierung der Leistungsart und der Leistungshöhe vor. Dadurch sollte es zu keinen Mehrkosten kommen.

Die oben beschriebenen Mehrkosten für die einzelnen Maßnahmen werden wie folgt beziffert:

	Leistung	Geschätzte Kosten für Einzelfall	Anzahl der Fälle pro Jahr	Erwartete Gesamt/Mehrkosten
1	1.1/a Fahrtkosten	€ 75,00	1000	€ 75.000,00
2	1.1/b Prüfungskosten	€ 50,00	1000	€ 50.000,00
3	1.1/c Arbeitgeber-zuschuss	€ 2.400,00	100	€ 240.000,00
4	1.1/c Zuschuss für Ausbildung	€ 1.000,00	100	€ 100.000,00
5	1.2 Arbeitsanreiz/Wiedereinsteigerfreibetrag (Altfälle)	€ 720,00	60	€ 43.200,00
	1.2 Arbeitsanreiz/Wiedereinsteigerfreibetrag (zusätzliche Fälle über 50 % Beschäftigung)	€ 3.780,00	30	€ 113.400,00
	1.2 Arbeitsanreiz/Wiedereinsteigerfreibetrag (zusätzliche Fälle zwischen 25 % und 50 % Beschäftigung)	€ 1.890,00	30	€ 56.700,00
6	1.3 Kindergeld plus/Schulstarthilfe	€ 500	50	€ 25.000,00
7	1.4 Einschränkung Arbeitseinsatz bei Integration, Pflichtschulabschluss und 1. Lehre	0	0	0
8	1.5 Zusatzleistung Haushaltsgeräte	0	0	0
	Gesamt			€ 703.300,00

Anmerkungen zur Kostenberechnung:

Zu Zeile 1: Ein durchschnittlicher Kurs dauert 3 Monate. Eine Monatskarte für das kostengünstigste öffentliche Verkehrsmittel für eine Region wird mit € 25,- angenommen. Überwiegend sollen die Fahrtkosten von Dritten übernommen werden, so dass angenommen wird, dass maximal 1000 Fälle pro Jahr aus der Mindestsicherung zu finanzieren sind.

Zu Zeile 2: Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Vielzahl der betroffenen Personen die notwendigen Deutschkenntnisse bereits während des laufenden Asylverfahrens erwerben und die dabei anfallenden Kosten auch über die Grundversorgung getragen werden. Dennoch wird eine gewisse Anzahl an Personen (bis zu 1000) auch nach Abschluss des Asylverfahrens noch den Besuch von Deutschkursen fortsetzen und die vorgeschriebenen Prüfungen machen. Diese Anzahl an Personen wird in dem Umfang steigen, in dem sich die Verfahrensdauer beim Asylverfahren verkürzt. Die Prüfungsgebühr für den Spracherwerb auf dem Niveau A2 beträgt derzeit rund € 50,-.

Zu Zeile 3 und 4: Die im § 11 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Leistungen für Zuschüsse an Arbeitgeber in der Höhe von maximal 20 v.H. der Lohnkosten, sowie für die Übernahme der Kosten für Um- und Nachschulungen für langzeitarbeitslose Personen nach § 11 Abs. 1 lit. b gab es bereits bisher im Gesetz, wurden jedoch de facto kaum in Anspruch genommen. Durch den nunmehr vorgesehenen Wegfall von Einschränkungen für den Zugang zu dieser Leistung wird es zu einer vermehrten Inanspruchnahme kommen. Im Einzelfall wird beim Zuschuss für den Arbeitgeber von einem Aufwand bis zu € 200 pro Monat ausgegangen, wobei dieser Zuschuss maximal für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden kann. Die Anzahl der Fälle wird weiterhin gering mit ca. 100 Personen eingeschätzt. Auch für die Übernahme von Kosten für Um- und Nachschulungen (Neu: Fortbildungs-, Ausbildungs-, oder Qualifizierungsmaßnahmen) wurden die Zugangsbedingungen entsprechend gelockert, sodass mit einer

vermehrten Inanspruchnahme dieser Leistung gerechnet wird. Die Kosten für solche Maßnahmen werden pro Person mit € 1.000,-- geschätzt, wobei 100 Fälle pro Jahr angenommen werden.

Gleichzeitig wird es aber deswegen auch zu diesen Einsparungen kommen, weil die betreffenden Personen ohne diese Zuschüsse keine Arbeit aufnehmen würden bzw. aufnehmen könnten und sohin überwiegend weiterhin im (vollen) Mindestsicherungsbezug verbleiben würden

Zu Zeile 5: Im § 15 Abs. 3 lit. a gab es bereits bisher eine entsprechende Freibetragsregelung für Wiedereinsteiger in das Arbeitsleben, welche jedoch mit einer restriktiven Zugangsregelung verbunden war und somit nur in wenigen Fällen (ca. 60) angenommen wurde. In der neuen Regelung ist einerseits eine Erhöhung der einzelnen Beträge sowie eine Lockerung der Zugangsregelung vorgesehen, sodass eine vermehrte Inanspruchnahme zu erwarten ist. Im Einzelfall beträgt der Zuschuss künftig maximal rund € 250,-- pro Monat für die Dauer von 6 Monaten und anschließend rund € 190,-- für weitere 12 Monate, sofern das Beschäftigungsausmaß mehr als 50 v.H. einer Vollbeschäftigung beträgt. Wenn ein Beschäftigungsverhältnis zwischen 25 v.H. und 50 v.H. einer Vollbeschäftigung besteht, beträgt der Zuschuss nur noch die Hälfte, sohin für die ersten 6 Monate rund € 125,00 und für weitere 12 Monate rund € 95,00. Es wird mit zusätzlich rund 60 neuen Begünstigten gerechnet. Dies lässt insgesamt Mehrkosten in Höhe von € 191.700,00 erwarten.

Zu Zeile 6: Mit der vorliegenden Novelle werden das Kindergeld Plus und die Schulstarthilfe des Landes nunmehr ausdrücklich nicht mehr als Einkommen bei der Bemessung des Ausmaßes der Mindestsicherung angerechnet. Aufgrund der Tatsache, dass diese Leistungen einerseits mit lediglich ca. € 500,00 pro Fall anzurechnen sind und andererseits die Anzahl der Fälle mit 50 pro Jahr sehr gering anzuschätzen sein wird, wird diese Neuregelung zu geringen Mehrkosten in Höhe von maximal € 25.000,00 führen.

Zu Zeile 7: Siehe 1.4

Zu Zeile 8: Siehe 1.5

2. Einsparungen:

- 2.1 Einsparungen ergeben sich aufgrund der Erweiterung des nicht anspruchsberechtigten Personenkreises nach § 3 Abs. 4 lit. a und c. Einerseits haben nun EU-Bürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige auch nach den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes keinen Anspruch auf Mindestsicherung, wenn ihnen die Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft fehlt und sie noch nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, Arbeitssuchende weiters dann, wenn deren drei Monate übersteigendes Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Andererseits haben nunmehr jene Personen keinen Anspruch auf Mindestsicherung, deren Einreise nur zum Zweck des Bezuges der Leistungen der Mindestsicherung erfolgt ist.
- 2.2 Einsparungen sind weiters aufgrund der neuen Bestimmungen nach § 19a betreffend das Ruhen bzw. das Erlöschen von Grundleistungen bei Auslandsaufenthalten von länger als zwei Wochen, in begründeten Fällen länger als sechs Wochen pro Jahr zu erwarten.
- 2.3 Einsparungen sind aufgrund der Neuregelung der Mindestsätze im Hinblick auf die Wohngemeinschaften zu erwarten. Die bisherige Regelung stellte ausschließlich auf den „gemeinsamen Haushalt“ ab, weshalb auch ein Mitglied einer Wohngemeinschaft als alleinstehend anzusehen war und diesem der Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit a (75 v.H.) gewährt wurde. Mit der nunmehrigen Regelung erhält ein Mitglied einer Wohngemeinschaft den geringeren Mindestsatz nach § 5 Abs.2 lit c (56,25 v.H.).
- 2.4 Der bisher für alle Minderjährigen gleich hohe Mindestsatz (24,75 v.H. des Ausgangsbetrages) wird künftig für Mehrkindfamilien wie folgt gestaffelt, wodurch sich weitere Einsparungen ergeben:

1. und 2. Kind:	24,75 v.H.
3. Kind:	22,75 v.H.
4. bis 6. Kind:	15,00 v.H.
ab dem 7. Kind:	12,00 v.H.
- 2.5 Ein nicht unbeträchtliches Einsparungspotential wird sich durch die regionale Deckelung der Kosten für die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes ergeben.

- 2.6 Zusätzlich ergeben sich bei der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes weitere Einsparungen aufgrund der Möglichkeit, dass diese Leistung nunmehr auch als Sachleistung nach § 6a durch Zuweisung einer Unterkunft durch die Behörde gewährt werden kann.
- 2.7 Eine weitere Einsparung ist aufgrund der Neuregelung, dass Kürzungen einer AMS-Leistung zu keiner Aufstockung der Mindestsicherung führen (§18 Abs. 4), zu erwarten. Bezieht der Hilfesuchende gleichzeitig auch eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und wird für diese Person der Bezug dieser Leistung gekürzt oder gesperrt, so sind Leistungen aus der Mindestsicherung für die Dauer des Anspruchsverlustes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nur in jenem Ausmaß zu gewähren, wie sie ohne Anspruchsverlust gebührt hätten.
- 2.8 Die Ausdehnung der Möglichkeit für eine maximale Leistungskürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei wiederholten Zuwiderhandlungen von 50 v.H. auf 66 v.H. (§ 19 Abs. 1 letzter Satz) bietet weiteres Einsparungspotential.
- 2.9 Schließlich werden auch aufgrund der Einschränkung der Sonderzahlungen Einsparungen erwartet.

	Leistung	Geschätzte Einsparungen im Einzelfall	Anzahl der Fälle pro Jahr	Erwartete Einsparungen
1	2.1 Einschränkung Personenkreis	€ 900,00 pro Monat bei 2,5 Bezugsmonate	70	€ 157.500,00
2	2.2 Ruhen bzw. Erlöschen bei Auslandsaufenthalt	€ 1.000,00 über die Zeit von 1,5 Monate	50	€ 75.000,00
3	2.3 Neudefinition Wohngemeinschaft	€ 1.100,00 bei durchschnittlich 7 Bezugsmonate	800 Personen	€ 880.000,00
4	2.4 Leistungen für jedes dritte Kind einer Bedarfsgemeinschaft	€ 147,89 (€ 16,75 x 8,83 Bezugsmonate)	697	€ 103.079,00
	2.4 Leistungen für alle 4.-6. Kinder einer Bedarfsgemeinschaft	€ 774,30 (€ 81,68 x 9,48 Bezugsmonate)	409	€ 316.689,00
	2.4 Leistungen für alle 7. und mehr Kinder	€ 1.007,00 (€ 106,81 x 9,43 Bezugsmonate)	7	€ 7.049,00
5	2.5 Deckelung der Wohnungskosten	€ 530,00	3.400	€ 1.802.000,00
6	2.6 Wohnen Sachleistung	durchschnittlich € 150,00 bei 8 Bezugsmonaten	400	€ 480.000,00
7	2.7 Keine Aufstockung AMS-Kürzung-/Einstellung	€ 450,00	715	€ 321.750,00
8	2.8 Kürzung auf 66%	€ 87,00 pro Person bei 4 Bezugsmonaten	130	€ 45.240,00
9	2.9 Einschränkung bei Sonderzahlungen	€ 200,00	5.750	€ 1.150.000,00
	Gesamt			€ 5.338.307,00

Anmerkungen zur Kostenberechnung:

Zu Zeile 1: Die Einschränkung des bezugsberechtigten Personenkreises nach § 3 Abs. 4 wird dazu führen, dass der oben unter Punkt 2.1. umschriebene Personenkreis künftig keine

Mindestsicherungsleistung mehr erhalten wird. Da bereits bisher ein Teil dieses Personenkreises nicht bezugsberechtigt war und angenommen werden muss, dass auch für die künftig nicht bezugsberechtigten Personen eine allfällige Leistung relativ rasch eingestellt wird, ist anzunehmen, dass von dieser Regelung nur ca. 70 Personen betroffen sein werden. Diese Personen werden allerdings „Vollbezieher“ (Lebensunterhalt plus Wohnen; ohne Einkommen) sein, wobei allerdings die Bezugsdauer bis zur Einstellung der Leistung mit maximal 2 bis 3 Monate angenommen wird.

Zu Zeile 2: Die neu eingeführte Bestimmung des § 19a regelt das Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen bei einem länger als zwei bzw. sechs Wochen dauernden Auslandsaufenthalt der Mindestsicherungsbezieher. Die Anzahl der Fälle, welche der Behörde tatsächlich bekannt werden, wird mit 50 pro Jahr geschätzt. Pro Fall wird von einer Einsparung von € 1.000,00 pro Monat ausgegangen. Dies unter der Annahme, dass sowohl bei Alleinstehenden als auch bei Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften, Vollbeziehern als auch Teilbeziehern ein solcher Auslandsaufenthalt stattfindet. Die durchschnittliche Dauer des Auslandsaufenthaltes wird mit zwei Monaten angenommen.

Zu Zeile 3: Künftig werden Personen in Wohngemeinschaften, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 2 lit. a ausgenommen sind, auch wenn zwischen diesen keine wirtschaftlichen oder familiären Beziehungen bestehen, nur mehr den geringeren Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. b (56,25 v.H.) erhalten. Aufgrund dieser Regelung wird angenommen, dass rund 800 Personen künftig einen um € 158,34 geringeren Mindestsatz pro Monat erhalten. Die durchschnittliche Bezugsdauer wird dabei mit sieben Monaten angenommen.

Zu Zeile 4: Bei unterstützten Bedarfsgemeinschaften mit einem oder zwei Kindern kommt es zu keinen Einsparungen, da der Mindestsatz gleich bleibt. Aufgrund der statistischen Daten aus dem Jahr 2016 ergeben sich bei Bedarfsgemeinschaften mit drei und mehr Kindern folgende Einsparungen:

In Bedarfsgemeinschaften mit drei Kindern reduziert sich der Mindestsatz für das dritte Kind von 24,75 v.H. (€ 207,34) auf 22,75 v.H. (= € 190,59), sohin um € 16,75 pro drittem Kind. Bei einer Gesamtzahl von 697 Bedarfsgemeinschaften mit zumindest drei Kindern ergeben sich Einsparungen in Höhe von € 103.080,00.

In Bedarfsgemeinschaften mit vier, fünf, oder sechs Kindern reduziert sich der Mindestsatz ab dem vierten Kind von 24,75 v.H. (€ 207,34) auf 15,00 v.H. (= € 125,66), sohin um € 81,68. Bei einer Gesamtzahl von 409 Bedarfsgemeinschaften mit zumindest vier Kindern ergeben sich Einsparungen in Höhe von € € 316.690,00.

In Bedarfsgemeinschaften mit mehr als sechs Kindern reduziert sich der Mindestsatz ab dem siebten Kind von 24,75 v.H. (€ 207,34) auf 12,00 v.H. (= € 100,53), sohin um € 106,81. Bei einer Gesamtzahl von sieben Bedarfsgemeinschaften mit zumindest sieben Kindern ergeben sich Einsparungen in Höhe von € 7.050,00.

Die Gesamtsumme der sich aus der gesetzlichen Änderung hinsichtlich der Kinderrichtsätze zu erwartenden Einsparungen beläuft sich auf € 426.820,00.

Zu Zeile 5: Durch die regionale Festsetzung der neuen Miethöchstsätze wird es bei ca. 3.400 unterstützten Mietwohnungen zu geringeren Leistungen der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes kommen. Ein statistischer Vergleich mit bisher im Einzelfall gewährten Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes mit den geplanten neuen regional gestaffelten Miethöchstsätzen hat im statistischen Durchschnitt über alle Bezirke pro Fall ein Einsparungspotential von rund € 530,00 pro Jahr ergeben.

Zu Zeile 6: Durch die im § 6a vorgesehene Form einer Sachleistung für die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes besteht die Möglichkeit, dass das Land Tirol sich selbst günstige Wohnmöglichkeiten beschafft und diese an Hilfesuchende zuweist. Dabei wird angenommen, dass dies vor allem in jenen Fällen erfolgt, in denen eine Übergangsunterkunft bei Obdachlosigkeit, nach Delogierungen oder nach positivem Abschluss eines Asylverfahrens erforderlich ist, wobei auch heimähnliche Strukturen genützt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass dies zunächst rund 400 Personen betrifft und die Einsparung pro Person und Monat durchschnittlich € 150,00 beträgt; weiters wird eine durchschnittliche Bezugsdauer von 8 Monaten angenommen.

Zu Zeile 7: Die Neuregelung in § 18 Abs. 4, wonach es bei sogenannten „AMS-Aufstockern“ (Personen, die neben der Mindestsicherung auch Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen) zu keiner Aufzählung der Mindestsicherungsleistung bei Reduzierung oder Entfall dieser Leistungen kommt, wird aufgrund der durchgeführten Erhebungen bei ca. 715 Fällen zu einer Einsparung führen. Unter der Annahme, dass bisher pro Fall ca. € 450,00 aus der Mindestsicherung aufgezahlt wurden, ist auf Grund des künftigen Wegfalls der Aufzählung eine Gesamteinsparung in der Höhe von € 320.000,00 erwarten.

Zu Zeile 8: Kürzungen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes waren bei wiederholten Zuwiderhandlungen bisher bis zu einer maximalen Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Mindestsatzes

zulässig. Im Jahr 2016 kam es laut statistischen Erhebungen bei 130 Personen zu Maximalkürzungen. Bei einer Kürzungsdauer von ca. 4 Monaten und einem durchschnittlichen monatlichen Kürzungsbetrag in der Höhe von € 270,00 ergab sich aus den Kürzungen ein Gesamtbetrag von € 137.939,09. Die Novelle lässt nunmehr eine Kürzung bis zum Maximalwert von 66 v.H. des jeweiligen Mindestsatzes zu. Unter der Annahme gleichbleibender Umstände ergibt sich durch diese erhöhte Kürzungsmöglichkeit ein Einsparungspotential pro Person und Monat in der Höhe von € 87,00. Dies würde eine Gesamtersparnis in der Höhe von € 45.240,00 erwarten lassen.

Zu Zeile 9: Die bisherige Regelung sah vor, dass allen Mindestsicherungsbeziehern, die seit mindestens drei Monaten laufend Leistungen bezogen haben, in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in der Höhe von 9 v. H. des Ausgangsbetrages (=€ 75,40) zu gewähren war. Nunmehr wird dieselbe Sonderzahlungsleistung auf folgende Personenkreise eingeschränkt:

- Alleinerzieher,
- minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe,
- Personen, die eine Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG beziehen,
- Personen mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 v.H. nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sowie
- Personen mit dauerhaften und wesentlichen schwerwiegenden psychischen Erkrankungen die Anspruch auf Rehabilitationsleistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz haben.

Im Jahr 2016 wurden für insgesamt 11.645 Mindestsicherungsbezieher in Summe € 2.328.705,49 an Sonderzahlungen ausgegeben. Dies bedeutet im Durchschnitt einen Sonderzahlungsbezug von € 200,00 pro Jahr. Die Einschränkung des anspruchsberechtigten Personenkreises führt dazu, dass künftig nur noch an 5.895 Mindestsicherungsbezieher Sonderzahlungen zu leisten sind. Unter Berücksichtigung der für die einzelnen oben genannten Personengruppen unterschiedlichen Bezugsdauer, welche auch zu unterschiedlich hohen Sonderzahlungen führen, ergeben sich Einsparungen in der Höhe von insgesamt rund € 1.060.000,00 pro Jahr.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vorhabensbezeichnung: Tiroler Mindestsicherungsgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2017

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für das Land Tirol

- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Erlöse	-1.622	-1.622	-1.622	-1.622	-1.622
Transferkosten	-4.635	-4.635	-4.635	-4.635	-4.635
Kosten gesamt	-4.635	-4.635	-4.635	-4.635	-4.635
Nettoergebnis	3.013	3.013	3.013	3.013	3.013

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Transferkosten	-1.622	-1.622	-1.622	-1.622	-1.622
Kosten gesamt	-1.622	-1.622	-1.622	-1.622	-1.622

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund und Sozialversicherungsträger

Anhang mit detaillierten Darstellungen
Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen**Transferaufwand**

Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2017	2018	2019	2020	2021
Nachgewiesene Fahrtkosten (zu 3.1.1./a)	Land Tirol	1.000	75,00	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Prüfungskosten (zu 3.1.1./b)	Land Tirol	1.000	50,00	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Arbeitgeberzuschuss (zu 3.1.1./c)	Land Tirol	100	2.400,00	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000
Zuschuss für Ausbildung (zu 3.1.1./c)	Land Tirol	100	1.000,00	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Arbeitsanreiz Wiedereinstieg Altfälle (zu 3.1.2.)	Land Tirol	60	720,00	43.200	43.200	43.200	43.200	43.200
Arbeitsanreiz Wiedereinstieg 50% (zu 3.1.2.)	Land Tirol	30	3.780,00	113.400	113.400	113.400	113.400	113.400
Arbeitsanreiz Wiedereinstieg 25% (zu 3.1.2.)	Land Tirol	30	1.890,00	56.700	56.700	56.700	56.700	56.700
Änderung BMGL Kindergeld/Schulstart (zu 3.1.3.)	Land Tirol	50	500,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Einschränkung Arbeitseinsatz (zu 3.1.4.)	Land Tirol	0	0,00					
Zusatzleistungen Haushaltsgeräte (zu 3.1.3.)	Land Tirol	0	0,00					

VD-504/456-2017

Fassung vom 16. Februar 2017

3.1.5.)									
Einschränkung Personenkreis (zu 3.2.1)	Land Tirol	70	-2.250,00	-157.500	-157.500	-157.500	-157.500	-157.500	-157.500
Ruhen/Erlöschten bei Auslandsaufenthalt (zu 3.2.2.)	Land Tirol	50	-1.500,00	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000	-75.000
Neudefinition Wohngemeinschaften (zu 3.2.3.)	Land Tirol	800	-1.100,00	-880.000	-880.000	-880.000	-880.000	-880.000	-880.000
Leistungen für jedes dritte Kind (zu 3.2.4.)	Land Tirol	697	-147,89	-103.079	-103.079	-103.079	-103.079	-103.079	-103.079
Leistungen für alle 4.-6. Kinder (zu 3.2.4.)	Land Tirol	409	-774,30	-316.689	-316.689	-316.689	-316.689	-316.689	-316.689
Leistungen für alle 7. und mehr Kinder (zu 3.2.4.)	Land Tirol	7	-1.007,00	-7.049	-7.049	-7.049	-7.049	-7.049	-7.049
Bezirkweise Deckelung Wohnkosten (zu 3.2.5.)	Land Tirol	3.400	-530,00	-1.802.000	-1.802.000	-1.802.000	-1.802.000	-1.802.000	-1.802.000
Wohnen Sachleistung (zu 3.2.6.)	Land Tirol	400	-1.200,00	-480.000	-480.000	-480.000	-480.000	-480.000	-480.000
Keine Aufstockung gekürzte AMS-Leistung (zu 3.2.7.)	Land Tirol	715	-450,00	-321.750	-321.750	-321.750	-321.750	-321.750	-321.750
Kürzung auf 66% (zu 3.2.8.)	Land Tirol	130	-348,00	-45.240	-45.240	-45.240	-45.240	-45.240	-45.240
Einschränkung Sonderzahlungen (zu 3.2.9.)	Land Tirol	5.750	-200,00	-1.150.000	-1.150.000	-1.150.000	-1.150.000	-1.150.000	-1.150.000
Kostensatz 35% an das Land gemäß Sozialpaktum	Gemeinden	1	-1.622.250,00	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250
GESAMTSUMME			-6.257.257	-6.257.257	-6.257.257	-6.257.257	-6.257.257	-6.257.257	-6.257.257
	Davon Land Tirol		-4.635.007	-4.635.007	-4.635.007	-4.635.007	-4.635.007	-4.635.007	-4.635.007
	Davon Gemeinden		-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	2017	2018	2019	2020	2021
Kostenersatz 35% von Gemeinden gemäß Sozialpaktum	Land Tirol	1	-1.622.250,00	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250
GESAMTSUMME				-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250	-1.622.250

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4 bis 7):

Von der Legaldefinition des Alleinstehenden sind künftig nur mehr jene Personen umfasst, die mit keiner anderen Person in einer Wohnung oder in einem Haus im gemeinsamen Haushalt – die sohin alleine - leben (Abs. 4).

Die Legaldefinition des Alleinerziehers wird inhaltlich nicht geändert. Korrespondierend zu den Begriffsbestimmungen der Wohn- und der Bedarfsgemeinschaft (vgl. die Abs. 6 und 7) wird jedoch nicht mehr auf den gemeinsamen Haushalt, sondern auf das Zusammenleben in einer Wohnung, einem Haus im gemeinsamen Haushalt oder einer sonstigen Einrichtung abgestellt (Abs. 5).

Neu aufgenommen wird die Legaldefinition der Bedarfsgemeinschaft. Darunter ist eine Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die in einer Wohnung oder in einem Haus leben und gemeinsam wirtschaften (zB Ehepaare, Personen, die in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft leben, oder Familien) und zwischen denen eine Beziehung bestehen muss, die eine wechselseitige Unterstützung in einem familiären Zusammenhalt annehmen lässt. Hinweise für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft können etwa gemeinsame Kinder im Haushalt, eine gemeinsame Kontoführung, ein gemeinsamer Einkauf und dergleichen sein (Abs. 6).

Ebenfalls neu aufgenommen wurde die Legaldefinition der Wohngemeinschaft. Darunter ist eine Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die ohne wirtschaftliche Verbindungen oder familiären Zusammenhalt in einer Wohnung, einem Haus oder einer sonstigen Einrichtung gemeinsam leben. Diese Gemeinschaft ist vor allem durch eine getrennte Haushaltsführung, eine getrennte Zahlung der Mietkosten, klar getrennte Wohnbereiche, Gemeinschaftsräume, wie etwa die Küche, das Bad oder das WC, gekennzeichnet (Abs. 7).

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 7 bis 18):

Hier erfolgen lediglich Anpassungen der Absatzbezeichnungen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 8):

Der Begriff „Strom“ wird durch den umfassenderen Begriff „Energie“ ersetzt. Aus terminologischen Gründen wird der Begriff „Kleinhausrat“ durch den Begriff „Hausrat“ ersetzt.

Zu den Z 4 und 5 (§ 2 Abs. 19 und 20):

Die Legaldefinition der Kurzzeitpflege wird konkretisiert und künftig der Begriff Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen verwendet (Abs. 19; Z 4).

Die qualifizierte Kurzzeitpflege (Übergangspflege) wird in der Praxis vielfach bereits erbracht und durch das Land Tirol auch gefördert. Die nunmehrige Legaldefinition entspricht der Definition in der Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der qualifizierten Kurzzeitpflege für pflege- und betreuungsbedürftige Personen (Abs. 20; Z 5).

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 21 und 22):

Es erfolgen lediglich Anpassungen der Absatzbezeichnungen.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 4):

Der Kreis der nicht anspruchsberechtigten Personen wird im Hinblick auf Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige im Licht der Entscheidungen des EuGH in der Rs DANO (E-CLI:EU:C:2014:2358), der Rs ALIMANOVIC (ECLI:EU:C:2015:597) und zuletzt der Rs GARCIA-NIETO (E-CLI:EU:C:2016:114) präzisiert. Ansprüche auf Mindestsicherung dürfen diesen Personen nicht nur in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes im Inland vorenthalten werden, sondern – unabhängig vom Fortbestehen eines Aufenthaltsrechts – auch über diesen Zeitraum hinaus, wenn sie weder als Arbeitnehmer noch als Selbständige anzusehen sind und nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (vgl. Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG; lit. d). Ein Hinweis dafür, dass die Selbständigen- oder die Arbeitnehmereigenschaft nicht mehr vorliegt, kann etwa auch eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nach § 9 BFA-VG sein (lit. c).

Darüber hinaus sind auch Fremde, deren Einreise zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung erfolgt ist, vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgenommen (lit. a).

Die lit. b, d und e bleiben inhaltlich unverändert.

Zu Z 8 (§§ 5 und 6):

Zu § 5 (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes):

In der lit. a des Abs. 2 wird vorgesehen, dass neben Alleinstehenden und Alleinerziehern auch jene Personen den Mindestsatz von 75 v.H. erhalten, die in Wohngemeinschaften von Opferschutz-, Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen (wie etwa der ISD-Herberge, einem Frauenhaus und dergleichen) oder in Einrichtungen (Wohngemeinschaften) der Behindertenhilfe wohnen; dies jedoch nur, wenn ihr Lebensunterhalt nicht überwiegend im Rahmen der Wohngemeinschaft gedeckt wird. Eine überwiegende Deckung des Lebensunterhaltes wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn die Einrichtung die Nahrung, den notwendigen Hausrat, allenfalls auch Artikel für die Körper- und Gesundheitspflege zur Verfügung stellt.

Personen, die in einer nicht von der Bestimmung der lit. a umfassten Wohngemeinschaft leben, erhalten die Mindestsätze nach lit. c (Abs. 2 lit. a und c).

In der lit. b des Abs. 2 werden die Mindestsätze für Personen, die in Bedarfsgemeinschaften leben, festgesetzt. Dabei wird in den Z 1 und 2 die derzeit bestehende Regelung übernommen (Abs. 2 lit. b).

Im Abs. 4 erfolgt eine abschließende Aufzählung jener Personen, denen künftig Sonderzahlungen zu gewähren sind (Abs. 4).

Im Abs. 5 wird der Kreis jener Personen, die Anspruch auf Taschengeld haben, ausgeweitet bzw. konkretisiert und umfasst somit auch jene Personen, die sich in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe aufhalten. Zudem wird das Taschengeld erhöht und künftig in der Höhe von 16 v. h. und nicht wie bisher 15. v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 gewährt (Abs. 5).

Der Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 4.

Zu § 6 (Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes):

Die Höhe der Geldleistungen, die für die Sicherung des Wohnbedarfes zu gewähren sind, wird künftig regional gestaffelt. Übersteigen die Kosten einer Wohnung die Höhe der gewährten Geldleistung, so hat der Mindestsicherungsbezieher diese Mehrkosten aus den Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder aus anderen ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu tragen (Abs. 1).

Von der bisher gesetzlich vorgesehenen Festlegung der Quadratmeterobergrenzen für Haushalte wird abgesehen und, um eine adäquate Unterbringung der Mindestsicherungsbezieher sicherstellen zu können, lediglich eine Mindestnutzfläche der Wohnung vorgesehen; diese darf aus besonderes berücksichtigungswürdigen Gründen unterschritten werden (Abs. 2).

Die Landeregierung hat durch Verordnung die Höchstsätze für die Geldleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität für jedes Kalenderjahr festzulegen und diese im Sinn der Ausgewogenheit regional zu staffeln. Dabei ist auf relevante statistische Daten Bedacht zu nehmen (Abs. 3).

Zu Z 9 (§ 6a):

Künftig ist es möglich, die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auch in Form einer Sachleistung durch die Zuweisung einer Unterkunft an eine hilfeschende Person, zu gewähren. Eine Zuweisung soll in der Praxis vor allem in jenen Fällen zum Tragen kommen, in denen der Hilfeschende bereits wohnungslos ist oder von einer Wohnungslosigkeit bedroht ist. Durch die Zuweisung einer Unterkunft kann der Wohnungsbedarf hilfeschender Personen schnell und effizient gedeckt werden, womit gerade dem Problem der Obdachlosigkeit entgegengewirkt werden soll. Eine Zuweisung soll grundsätzlich ausgeschlossen sein, wenn sich der Hilfeschende zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits sechs Monate in einem aufrechten Mietverhältnis befindet; darüber hinaus aber auch in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, die für eine Beibehaltung der bisherigen Wohnsituation sprechen. Bei der Zuweisung hat die Behörde auch auf die familiären und sozialen Verhältnisse der hilfeschenden Person Bedacht zu nehmen (z.B. auf schulpflichtige Kinder, den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, persönliche Streitigkeiten, insbesondere im Gefolge von Ehescheidungen bzw. Auflösungen eingetragener Partnerschaften, speziell bei Hilfeschenden mit Migrationshintergrund aber auch auf deren ethnische Herkunft). Auch eine zugewiesene Unterkunft muss die im § 6 Abs. 2 vorgesehenen Mindestnutzflächen aufweisen. Eine Ausnahme hiervon ist lediglich bei der Zuweisung von Unterkünften, die heimähnliche Strukturen aufweisen und nur als Übergangsunterkunft dienen, zulässig (Abs. 1).

Um Wohnungen tatsächlich zuweisen zu können, soll das Land Tirol selbst entsprechende Wohnungen bereithalten oder zu diesem Zweck Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen abschließen (Abs. 2).

Nimmt die hilfesuchende Person die zugewiesene Unterkunft nicht binnen vier Wochen ab der Zuweisung an, so erlischt die Zuweisung, ohne dass dieser Person für die Dauer von sechs Monaten eine weitere Hilfe zur Deckung des Wohnbedarfes zu gewähren ist. Davon unberührt bleibt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltens, die bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin zu gewähren ist (Abs. 3).

Ein Selbstbehalt ist dem Hilfesuchenden dann vorzuschreiben, wenn sein Einkommen den Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 übersteigt. Damit soll eine Gleichbehandlung der Mindestsicherungsbezieher unabhängig davon, ob ihnen Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch Geldleistungen oder als Sachleistung durch die Zuweisung einer Unterkunft gewährt wird, sichergestellt werden (Abs. 5).

Zu Z 10 (§ 11):

Im Abs. 1 wird dem Ziel einer besseren Integration der Hilfesuchenden in den Arbeitsmarkt dadurch entsprochen, dass entsprechende Hilfsmaßnahmen in einem größeren Umfang als bisher gefördert und weiters auch anfallende Fahrtkosten übernommen werden. Künftig sollen generell die Kosten für Fortbildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie für Integrationsmaßnahmen übernommen werden; dies jedoch nur soweit diese Kosten nicht bereits von Dritten (zB das Arbeitsmarktservice, der ÖIF) getragen werden. Neu ist neben der Übernahme der mit der Teilnahme an diesen Maßnahmen anfallenden Fahrtkosten auch die Übernahme der Prüfungskosten für Deutschkurse; dies setzt aber voraus, dass die Maßnahme vom Arbeitsmarktservice angeboten oder von der Behörde vorgeschrieben wurde (Abs. 1).

Um eine rasche Integration von arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, wird im Abs. 2 künftig von der Festlegung von Anwartschaftszeiten abgesehen und nur mehr darauf abgestellt, dass diese Personen eine Grundleistung beziehen. Grundleistungen werden jedoch nur bis zur Erreichung des Regelpensionsalters gewährt (Abs. 2).

Zu Z 11 (§ 13):

Als eine Form der Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege wird in der lit. d explizit auch die qualifizierte Kurzzeitpflege (Übergangspflege), die in der Praxis bereits angeboten wird, vorgesehen. Darüber hinaus erfolgt in der lit. d eine Anpassung an die Legaldefinition des § 2 Abs. 19 (vgl. Z 1).

Im Übrigen erfolgen hier lediglich Zitat Anpassungen.

Zu den Z 12 und 13 (§ 14):

Im Abs. 1 ist die lit. b Z 1 aufzuheben, da im § 11 Abs. 2 von den bisherigen Anwartschaftszeiten für die Gewährung der Hilfe zur Arbeit abgesehen wird (vgl. Z 10). Im Übrigen erfolgen lediglich notwendige Anpassungen der Ziffernbezeichnungen (Z 12).

Im Abs. 2 wird die Härtefallregelung korrespondierend zur Bestimmung des § 6 Abs. 1 (vgl. Z 8) neu gefasst.

Im Abs. 3 erfolgt eine Konkretisierung jener Kosten, die zur Vermeidung von Härtefällen zur Gewährung von Geld- oder Sachleistungen führen können. Dies sind Kosten der Erstausrüstung einer Wohnung, der erstmaligen Anschaffung von Haushaltsgeräten, der erstmaligen Anschaffung von Hausrat und Kosten einer Kaution sowie erforderliche Kosten für die Errichtung von Bestandsverträgen. Geld- oder künftig auch Sachmittel werden nur mehr für die jeweils erstmalige Anschaffung gewährt. Kosten für eine darüber hinausgehende Anschaffung von Hausrat hat der Mindestsicherungsbezieher aus einer allenfalls gewährten Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die auch den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Hausrat umfasst (vgl. § 2 Abs. 7) oder aus eigenen Mitteln zu tragen. Soweit Gegenstände, die bereits im Rahmen der Erstausrüstung beschafft wurden, oder Haushaltsgeräte nachbeschafft werden müssen, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen allenfalls eine Geld- oder Sachleistung als Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände gewährt werden (vgl. § 14a; dieser wurde durch das Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 neu in das Gesetz aufgenommen).

Im Abs. 4 ist die Verpflichtung der Landesregierung zur Festsetzung der Höchstsätze für Geldleistungen nach Abs. 3 lit. a, b und c in Form von Pauschalbeträgen vorgesehen (Z 13).

Zu den Z 14, 15 und 16 (§ 15 Abs. 2 lit. a und c bis e):

Bei der Bemessung des Ausmaßes der Mindestsicherung sollen Leistungen im Rahmen der Familienförderung des Landes Tirol (diese wird derzeit im Rahmen der Programme Tiroler Kindergeld

Plus und Schulstarthilfe Tirol abgewickelt) außer Acht zu lassen und nicht mehr in das Einkommen des Hilfesuchenden einzurechnen sein (Z 15).

Aufgrund dieser Neuregelung ist eine Zitanpassung vorzunehmen (Z 16).

Zu den Z 17 und 18 (§ 15 Abs. 3):

Die bisherige Freibetragsregelung hat sich aufgrund der restriktiven Zugangsvoraussetzungen in der Praxis nicht bewährt, sodass sie kaum in Anspruch genommen wurde. Aus diesem Grund soll diese Regelung in der Weise gelockert werden, dass sie schon nach einer entsprechend kürzeren Zeit der Arbeitslosigkeit greift. Nimmt der Mindestsicherungsbezieher nach zumindest neunmonatiger Arbeitslosigkeit, die auch von kurzzeitigen Perioden der Beschäftigung im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Wochen unterbrochen sein kann, (derzeit: nach zumindest zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit), eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Ausmaß von 50 v. H. einer Vollbeschäftigung oder erstmalig eine Lehre auf, so wird der Freibetrag in den ersten sechs Monaten auf 30 v. H. und danach für weiter zwölf Monate auf 22,5 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 erhöht. Bei der Annahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Ausmaß von mindestens 25 v. H. bis höchstens 50 v. H. beträgt der Freibetrag in den ersten sechs Monaten 15 v. H. und danach für weitere zwölf Monate 11,75 v. H..

Zu Z 19 (§ 15 Abs. 7):

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung an die neue Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft.

Zu Z 20 (§ 16 Abs. 3 lit. f, g und h):

Wesentliche Faktoren für eine raschere und nachhaltige Integration des Hilfesuchenden in den Arbeitsmarkt sind neben einer entsprechenden Schulbildung vor allem auch notwendige Deutschkenntnisse, eine berufliche Ausbildung sowie sonstige Qualifizierungsmaßnahmen. Aus diesem Grund wird vorgesehen, dass kein Einsatz der Arbeitskraft verlangt werden kann, solange der Hilfesuchende eine entsprechende Ausbildung absolviert. Konkret wurde der Ausnahmekatalog im Abs. 3 wie folgt erweitert:

- Teilnahme an Ausbildungen, die den Pflichtschulabschluss oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel haben und nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurden und zielstrebig verfolgt werden;
- Teilnahme an vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs- Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen;
- Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs.

Die Teilnahme an einer Ausbildung, die den Pflichtschulabschluss zum Ziel hat oder der Beginn einer Lehre nach dem 18. Lebensjahr kann nur dann zu einer Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft führen, wenn der Hilfesuchende eine derartige Ausbildung bisher weder im In- noch im Ausland absolviert oder in Anspruch genommen hat. Die Ausnahme von der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft wegen des Beginnes einer Lehre nach dem 18. Lebensjahr gilt nur einmalig und nur für einen Lehrberuf.

Zu Z 21 (§ 16a):

Hilfesuchenden, denen der Status eines Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften oder eines subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde, sind anlässlich der Gewährung von Grundleistungen auch Maßnahmen zur besseren Integration vorzuschreiben. Solche Maßnahmen sind der für eine Integration notwendige Erwerb der Kenntnisse der deutschen Sprache und der erfolgreiche Besuch eines mindestens achtstündigen Werte- und Orientierungskurses. Erfüllt der Hilfesuchende im Zeitpunkt der Antragstellung diese Voraussetzungen bereits oder weist er bereits einen dieser Maßnahmen entsprechenden Integrationsstandard auf, so ist von der Vorschreibung dieser Maßnahmen abzusehen.

Die Erfüllung der vorgeschriebenen Maßnahmen kann durch entsprechende Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen nachgewiesen werden. Als Nachweis kann auch ein von der Behörde hierfür zur Verfügung gestelltes Dokument dienen, in dem unter anderem das Vorliegen der entsprechenden Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen behördlich dokumentiert wird (Tiroler Integrationskompass).

Zu Z 22 (§ 18 Abs. 2):

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung an die neue Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft.

Zu Z 23 (§ 18 Abs. 4):

Verliert ein Hilfesuchender seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandhilfe nach den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise, so sollen die Leistungen der Mindestsicherung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur mehr in einem um diesen Anspruch verminderten Ausmaß gewährt werden; d. h., der nach den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen gekürzte Betrag wird nicht aus Mitteln der Mindestsicherung ersetzt.

Zu den Z 24, 25 und 26 (§ 19 Abs. 1):

Korrespondierend zu den neuen Regelungen im § 16 Abs. 3 lit. f, g und h (vgl. Z 20) und § 16a (vgl. Z 21) ist hier eine Erweiterung der Tatbestände, die zu einer Kürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes führen, vorzunehmen. Darüber hinaus wird explizit vorgesehen, dass auch die Nichterbringung eines vorgesehenen Erfolgsnachweises zu einer Kürzung der Leistungen führt (Z 24).

Eine Kürzung aufgrund der Nichterbringung eines Erfolgsnachweises darf jedoch nicht erfolgen, wenn es dem Mindestsicherungsbezieher aufgrund besonderes berücksichtigungswürdiger Gründe, wie etwa seines Alters, seiner physischen oder psychischen Gesundheit oder seines Bildungsstandards, nicht möglich und zumutbar ist, diesen Nachweis zu erbringen (Z 26).

Die zulässige Höhe der Kürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird von 50 v. H. auf 66 v. H. angehoben (Z 25).

Zu Z 27 (§ 19 Abs. 2):

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung an die neue Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft.

Zu den Z 28, 29, 31 und 32 (§§ 19a, 20 Abs. 1, 27 Abs. 1 lit. a und 30 Abs. 5):

Im neuen § 19a erfolgt eine Klarstellung, dass der Anspruch auf Grundleistungen ruht, sobald die Dauer des Auslandsaufenthaltes des Mindestsicherungsbeziehers im Jahr zwei Wochen überschreitet. Lediglich aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Arbeitssuche im Ausland, familiäre oder gesundheitliche Gründe) kann die zweiwöchige Frist auf sechs Wochen erstreckt werden. Der Anspruch auf Grundleistungen erlischt zur Gänze, wenn der Auslandsaufenthalt sechs Wochen übersteigt (Z 28; § 19a).

Im Zusammenhang mit den Regelungen des § 19a über das Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen sind die Regelungen über die Rückerstattung von Leistungen (§ 20 Abs. 1; Z 29) und die Zuständigkeitsregelungen (§ 27 Abs. 1 lit. a; Z 31) entsprechend zu ergänzen.

Ein Feststellungsbescheid über das Ruhen des Anspruches soll, um eine verwaltungsökonomische Abwicklung zu gewährleisten, analog zu der mit dem Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 eingeführten Regelung betreffend die Leistungsgewährung nur zu erlassen sein, wenn der Mindestsicherungsbezieher dies begehrt; das Erlöschen des Anspruches soll demgegenüber aufgrund der ungleich größeren Schwere der Rechtswirkung immer bescheidmäßig festzustellen sein (§ 30 Abs. 5; Z 32)

Zu Z 30 (§ 21 Abs. 2):

Es erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung.

Zu den Z 33 und 34 (§ 35 Abs. 2 lit. d und Abs. 4):

Da die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten ist, sind entsprechende terminologische Anpassungen vorzunehmen.

Zu Z 36 (§ 43 Abs. 1 lit. d):

Es wird klargestellt, dass der Freibetrag von in der Höhe von 7.000,- Euro der Deckung der Bestattungskosten dient. Darüber hinaus erfolgt lediglich die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 37 (§ 43 Abs. 1 lit. e):

Hier erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung an die neue Begriffsbestimmung der Bedarfsgemeinschaft.

Zu Z 38 (§ 46 Abs. 10 und 11):

Diese Bestimmungen enthalten das im Hinblick auf die vorliegende Novelle erforderliche Übergangsrecht. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll in bestehende Bescheide nicht eingegriffen werden (Abs. 10), auf anhängige Verfahren soll hingegen die novellierte Rechtslage Anwendung finden (Abs. 11).

Zu Z 39 (§ 47 Abs. 1 lit. a):

Diese Strafbestimmung ist insoweit an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, als auch die Missachtung der Anzeigepflicht betreffend Auslandsaufenthalte (§ 19a Abs. 2 dritter Satz) verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden soll.

Zu den Z 40, 41, 42 und 43 (§ 50 Abs. 1):

Mit den hier vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen werden die datenschutzrechtlichen Ermächtigungen an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angeglichen, was vor allem auch terminologische Anpassungen erfordert

Zu Z 44 (§ 50 Abs. 6):

Aufgrund der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 58/2011 fällt das Pflegegeldwesen in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes, weshalb hier nunmehr richtig auf das Bundespflegegeldgesetz, in dem das ehemalige Tiroler Pflegegeldgesetz aufgegangen ist, abzustellen ist.

Mit dem Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017 wird das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz aufgehoben. Für Zwecke der Gewährung von Mindestsicherung ist es aber notwendig, die nach diesem Gesetz erhobenen Daten weiter zu verwenden.

Zu Z 45 (§ 21 Abs. 2):

Es erfolgen Zitat Anpassungen und Anpassungen an die geänderten gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Artikel II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.

weniger als sechs Monate andauernden Betreuungsbedarf entfällt die Voraussetzung des Pflegegeldbezuges.

(3) Pflegebedürftig ist, wer infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens der Pflege bedarf und Pflegegeld zumindest der Stufe drei nach den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bezieht. Bei einem voraussichtlich weniger als sechs Monate andauernden Pflegebedarf entfällt die Voraussetzung des Pflegegeldbezuges.

~~(4) Alleinstehend ist, wer mit keinen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten Angehörigen und mit keinem Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt lebt.~~

~~(5) Alleinerzieher ist, wer nur mit ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt lebt.~~

~~(6) Im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen lebt, wer mit diesen bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung teilt.~~

(4) Alleinstehend ist, wer mit keiner anderen Person in einer Wohnung oder in einem Haus in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

(5) Alleinerzieher ist, wer nur mit ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Minderjährigen in einer Wohnung oder in einem Haus in einem gemeinsamen Haushalt oder in einer sonstigen Einrichtung lebt.

(6) Bedarfsgemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Personen, die in einer Wohnung oder in einem Haus leben und im selben Haushalt wirtschaften, wobei zwischen diesen Personen eine Beziehung bestehen muss, bei der eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann.

(7) Wohngemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Personen ohne wirtschaftliche Verbindungen oder familienähnliche Beziehungen, die in einer Wohnung, einem Haus oder einer sonstigen Einrichtung gemeinsam leben, wobei für jede Person ein persönlicher Wohnbereich zur Verfügung steht. Gemeinschaftsräume, wie Küche, Bad, WC und dergleichen, jedoch gemeinsam benützt werden können.

~~(7) (8) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benützung von Verkehrsmitteln, Reinigung, ~~Kleintierhaltung~~ ~~und Strom~~ Hausrat und Energie sowie für andere persönliche Bedürfnisse, die eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen.~~

Gesetz, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Textgegenüberstellung (Begutachtung)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 unverändert.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) In einer Notlage befindet sich, wer
- a) seinen Lebensunterhalt, seinen Wohnbedarf oder den bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sowie für ein einfaches Begräbnis auftretenden Bedarf (Grundbedürfnisse) nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß aus eigenen Kräften und Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken kann oder
 - b) außergewöhnliche Schwierigkeiten in seinen persönlichen, familiären oder sozialen Verhältnissen nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß selbst oder mit Hilfe Dritter bewältigen kann.
- (2) Betreuungsbedürftig ist, wer insbesondere infolge altersbedingter Beeinträchtigungen, die mit dem im Alter fortschreitenden Abbau der körperlichen Funktionen und geistigen Fähigkeiten zusammenhängen, der Betreuung bedarf und Pflegegeld höchstens der Stufe zwei nach den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bezieht. Bei einem voraussichtlich

~~(8)~~ (9) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes umfasst den für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Wohnsituation tatsächlich regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben.

~~(9)~~ (10) Die Nutzfläche einer Wohnung ist die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Auf die Nutzfläche sind insbesondere auch Küchen, Garderoben, Bäder und sonstige Anlagen innerhalb der Wohnung, Vorzimmer, Dielen und Nischen anzurechnen. Nicht zu berücksichtigen sind Stiegenhäuser, Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume, die nicht Wohnzwecken dienen.

~~(10)~~ (11) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die Beziehern einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

~~(11)~~ (12) Die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung umfasst Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Hilfesuchenden die seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende Erziehung, Schulbildung und Berufsausbildung zu sichern und die Eingliederung in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

~~(12)~~ (13) Die Hilfe zur Arbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der Erlangung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

~~(13)~~ (14) Ein Hilfeplan umfasst zur zielorientierten Unterstützung des Mindestsicherungsbeziehers erforderliche Maßnahmen, wie Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen sowie Zahlungs-, Entwicklungs-, Behandlungs- und Therapiepläne.

~~(14)~~ (15) Die Hilfe zur Betreuung umfasst zur Deckung des Betreuungsbedarfes erforderliche Maßnahmen, wozu insbesondere solche zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten zählen.

~~(15)~~ (16) Die Hilfe zur Pflege umfasst zur Deckung des Pflegebedarfes erforderliche Maßnahmen.

~~(16)~~ (17) Die stationäre Pflege umfasst die stationäre Unterbringung, Betreuung und Pflege in Anstalten, Heimen oder auf Pflegeplätzen.

~~(17)~~ (18) Die mobile Pflege umfasst die häusliche Betreuung und Pflege durch Pflegedienste und Maßnahmen zur Erhaltung der Selbstständigkeit bei

altersbedingten Beeinträchtigungen. Sie umfasst weiters die teilweise Übernahme der Kosten für Hilfsmittel für die häusliche Betreuung und Pflege sowie für die Erhaltung der Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen.

~~(18)~~ (19) Die Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen zur Entlastung pflegender Angehöriger umfasst die zeitlich befristete stationäre oder mobile Pflege im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson oder im Fall einer akuten Notsituation nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt.

~~(19)~~ (20) Die qualifizierte Kurzzeitpflege (Übergangspflege) umfasst eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr, die ausschließlich in speziellen Übergangspflegeeinrichtungen erbracht wird, mit denen das Land Tirol eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

~~(20)~~ (21) Die Tagespflege zur Entlastung pflegender Angehöriger umfasst die tageweise bzw. halbtägewise Unterbringung, Betreuung und Pflege in von Leistungserbringern betriebenen Einrichtungen. Sie umfasst weiters die teilweise Übernahme der Kosten für damit im Zusammenhang stehende entgeltliche Fahrtdienste.

~~(21)~~ (22) Das Einkommen umfasst alle Einkünfte, die dem Hilfesuchenden zufließen.

§ 3

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Anspruch auf Mindestsicherung haben österreichische Staatsbürger, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt haben.

(2) Österreichischen Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie nach den fremdenrechtlichen Vorschriften zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind:

a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige; zu den Familienangehörigen zählen:

1. ihre Ehegatten,
2. ihre eingetragenen Partner,
3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten oder eingetragenen Partner in gerade absteigender Linie bis zur Vollendung

- des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus, und
4. ihre Verwandten und die Verwandten ihres Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerade aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,
- b) Fremde, soweit sie aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,
- c) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
- d) Fremde, die Familienangehörige im Sinn der lit. a Z 1 bis 4 von österreichischen Staatsbürgern sind,
- e) Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,
- f) Fremde, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde,
- g) Fremde mit
1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 NAG oder Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG oder
 2. einer nach früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung, die als Aufenthaltstitel im Sinn der Z. 1 weiter gilt (§ 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 201/2011), oder
 3. einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 49 Abs. 2 NAG, einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG oder einer Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG.
- (3) Personen, die sich in Tirol aufhalten und nicht nach Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, können Grundleistungen gewährt werden, sofern auf sie nicht das Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 21/2006, anzuwenden ist.

- (4) Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben jedenfalls:
- a) nicht-erwerbstätige Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige und Personen nach Abs. 3, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes;
 - b) Fremde, auf die das Tiroler Grundversorgungsgesetz anzuwenden ist;
 - c) Personen, die aufgrund eines Reisevisums oder sichtvermerksfrei einreisen durften (Touristen).

(4) Keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben jedenfalls:

- a) Personen, deren Einreise zum Zweck des Bezuges von Leistungen der Mindestsicherung erfolgt ist,
- b) Personen nach Abs. 2 lit. a, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt und weiters Personen nach Abs. 3, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes,
- c) Personen nach Abs. 2 lit. a, denen keine Arbeitnehmer- oder Selbstständigeneigenschaft zukommt und
 1. deren drei Monate übersteigendes Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt oder
 2. die nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind,
- d) Fremde, auf die das Tiroler Grundversorgungsgesetz anzuwenden ist,
- e) Personen, die aufgrund eines Reisevisums oder sichtvermerksfrei einreisen durften (Touristen).

§ 4 unverändert.

2. Abschnitt Grundleistungen

§ 5

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht in der Gewährung pauschalierter, monatlicher Geldleistungen (Mindestsätze):

(2) Der Mindestsatz beträgt für

- a) Alleinstehende und Alleinerzieher
- b) Volljährige, die nicht unter lit. a fallen
- c) Minderjährige, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht

des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1.

(3) Leben mehr als zwei leistungsberechtigte Volljährige im gemeinsamen Haushalt, so verringert sich der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. b ab dem dritten leistungsberechtigten Volljährigen auf 37,50 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn dieser gegenüber einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person unterhaltsberechtigter ist.

(4) Der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. b kommt auch für mündige Minderjährige zur Anwendung, die alleinstehend oder Alleinerzieher sind und die Familienbeihilfe beziehen. Bis zum Bezug der Familienbeihilfe kommt für diese Personen der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. a zur Anwendung.

(5) Zusätzlich zum jeweiligen Mindestsatz ist in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in der Höhe von 9 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 zu gewähren, soweit der Mindestsicherungsbezieher zum Stichtag bereits seit mindestens drei Monaten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfes bezogen hat. Als Stichtag gilt der Erste des jeweiligen Monats.

(6) Im Fall eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt, in einer stationären Therapieeinrichtung, in einem Heim oder in einer vergleichbaren Einrichtung wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 15 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 gewährt, soweit ein solches nicht durch andere Einkünfte oder Ansprüche gesichert ist.

§ 6

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes besteht in der Übernahme der tatsächlich nachgewiesenen Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben für eine Wohnung, sofern diese die ortsüblichen Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben für eine Wohnung mit einer haushaltsbezogenen Höchstnutzfläche nach Abs. 2 nicht übersteigen.

(2) Die Höchstnutzfläche beträgt für einen Einpersonenhaushalt 40 m² und für einen Zweipersonenhaushalt 60 m². Bei mehr als zwei Personen in

einem Haushalt erhöht sich die Höchstnutzfläche für jede weitere Person um jeweils 60 m². Höchstens jedoch bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 110 m².

(3) Die Kosten und Abgaben nach Abs. 1 dürfen direkt an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine drohende Delogierung verhindert oder das Ziel der Sicherung des Wohnbedarfes besser erreicht werden kann.

§ 5

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht in der Gewährung pauschalierter, monatlicher Geldleistungen (Mindestsätze).

(2) Der Mindestsatz beträgt den jeweils folgenden Hundertsatz des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1:

- a) für Alleinstehende und Alleinerzieher sowie Personen, die in Wohngemeinschaften von Opferschutz-, Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungloseinrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe wohnen, sofern ihr Lebensunterhalt nicht zumindest überwiegend im Rahmen der Wohngemeinschaft gedeckt wird

b) für Personen, die mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft wohnen

1. für jede volljährige leistungsberechtigte Person, die nicht unter die Z 2 oder 3 fällt

..... 56,25 v. H.,

2. ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, sofern diese einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigter oder unterhaltsverpflichteter ist und keinen Anspruch auf Familienbeihilfe hat

..... 37,50 v. H.,

3. für jede volljährige leistungsberechtigte Person, sofern dieser einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigter oder unterhaltsverpflichteter ist und Anspruch auf Familienbeihilfe hat

.....	24.75 v. H.;	Person
4. für leistungsberechtigte minderjährige Personen		
aa) für die älteste und zweitälteste	24.75 v. H.;	Person
bb) für die drittälteste	22.75 v. H.;	Person
H.;		
cc) für die viertälteste bis sechstälteste	15.00 v. H.;	Person
dd) ab der siebtältesten	12.00 v. H.;	Person
c) für Personen, die mit anderen Personen in einer Wohngemeinschaft, die nicht unter die lit. a fällt, wohnen		
1. sofern sie keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben	56.25 v. H.;	
2. sofern sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben	24.75 v. H.;	
(3) Der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. b Z. 1 kommt auch für mündige Minderjährige zur Anwendung, die Alleinstehende oder Alleinerzieher sind und die Familienbeihilfe beziehen. Bis zum Bezug der Familienbeihilfe kommt für diese Personen der Mindestsatz nach Abs. 2 lit. a zur Anwendung.		
(4) Folgenden Personen ist zusätzlich zum jeweiligen Mindestsatz nach Abs. 2 in den Monaten März, Juni, September und Dezember jeden Jahres eine Sonderzahlung in der Höhe von 9 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 zu gewähren, soweit sie zum Stichtag bereits seit mindestens drei Monaten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfes bezogen haben:		
a) Alleinerziehern,		
b) minderjährigen Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe,		
c) Personen, die eine Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG beziehen,		
d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 v. H. nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sowie		

e) Personen mit dauerhaften und wesentlichen schwerwiegenden psychischen Erkrankungen die Anspruch auf Rehabilitationsleistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz haben.
Als Stichtag gilt der Erste des jeweiligen Monats.

(5) Im Fall eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt, in einer stationären Therapieeinrichtung, in einem Heim, in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder in einer vergleichbaren Einrichtung wird die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 16 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 gewährt, soweit ein solches nicht durch andere Einkünfte oder Ansprüche gesichert ist.

§ 6

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes erfolgt durch die Gewährung von Geldleistungen für tatsächlich nachgewiesene Mietkosten, Betriebskosten, Heizkosten und Abgaben für eine Wohnung, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht. Geldleistungen sind jedoch höchstens im Ausmaß der in einer Verordnung nach Abs. 3 festgelegten Sätze zu gewähren.

(2) Die Mindestnutzfläche einer Wohnung beträgt für Alleinstehende 25m². für jede weitere in der betreffenden Wohnung wohnhafte Person erhöht sich diese um ein dem zusätzlichen Wohnbedarf entsprechendes angemessenes Ausmaß. Eine Unterschreitung dieser Mindestnutzfläche ist im Einzelfall aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höchstsätze für Geldleistungen nach Abs. 1 auf der Grundlage der durchschnittlichen Kosten für Wohnungen mittlerer Qualität regional gestaffelt jeweils für ein Kalenderjahr festzulegen. Dabei ist auf relevante statistische Daten, wie den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Bedacht zu nehmen.

(4) Verordnungen nach Abs. 3 können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres, in Kraft gesetzt werden.

(5) Geldleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes dürfen direkt an Dritte ausbezahlt werden.

§ 6a

Sicherung des Wohnbedarfes als Sachleistung

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes kann auch in Form einer Sachleistung durch Zuweisung einer Unterkunft an den Hilfesuchenden gewährt werden, sofern sich dieser im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits sechs Monate hindurch ununterbrochen in einem aufrechten Mietverhältnis befindet. Hat in diesem Zeitraum ein aufrechtes Mietverhältnis nur einen kürzeren Zeitraum hindurch bestanden, so darf eine Unterkunft dennoch nicht zugewiesen werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe für die Beibehaltung der bestehenden Wohnsituation sprechen. Bei alledem ist jedenfalls auf die soziale und familiäre Situation des Hilfesuchenden Bedacht zu nehmen. § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt jedoch nicht für die Zuweisung von Unterkümfen, die heimähnliche Strukturen aufweisen und nur als Übergangsunterkunft dienen.

(2) Das Land Tirol kann zum Zweck der Gewährung von Sachleistungen nach Abs. 1 selbst Wohnungen bereithalten oder hierzu schriftliche Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen abschließen.

(3) Nimmt ein Hilfesuchender, dem eine Unterkunft zugewiesen wurde, diese binnen vier Wochen ab der Zuweisung nicht an, so erlischt die Zuweisung. Eine weitere Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes darf in diesem Fall für die Dauer von sechs Monaten nicht mehr gewährt werden.

(4) Beschwerden gegen Bescheide, mit denen eine Unterkunft zugewiesen wurde, haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Übersteigt das Einkommen des Hilfesuchenden, dem eine Unterkunft zugewiesen wurde, den für ihn maßgebenden Mindestsatz nach § 5 Abs. 2, so ist ihm hierfür ein Selbstbehalt vorzuschreiben. Die Landesregierung hat als Grundlage für die Bemessung dieses Selbstbehaltes durch Verordnung Pauschalbeträge, die einem Hundertsatz der in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstätze entsprechen müssen, festzulegen.

§§ 7 bis 10 unverändert.

§ 11

Hilfe zur Arbeit

(1) Die Hilfe zur Arbeit besteht in

- a) der Gewährung finanzieller Zuschüsse an den Arbeitgeber in der Höhe von 20 v. H. der Lohnkosten einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und
- b) der Übernahme der Kosten für Um- und Nachschulungen.

Zuschüsse nach lit. a sind der Höhe nach mit 75 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 begrenzt und können für die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt werden.

(2) Hilfe zur Arbeit darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen gewährt werden, die seit mehr als zwölf Monaten arbeitslos sind und seit mehr als sechs Monaten eine Grundleistung beziehen.

(3) Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice gehen Leistungen nach Abs. 1 vor.

§ 11

Hilfe zur Arbeit

(1) Die Hilfe zur Arbeit besteht in

- a) der Gewährung finanzieller Zuschüsse an den Arbeitgeber in der Höhe von 20 v. H. der Lohnkosten einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
- b) der Übernahme der Kosten für vom Arbeitsmarktservice angebotene oder von der Behörde vorgeschriebene Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, soweit diese nicht von Dritten getragen werden,
- c) der Übernahme der nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens jedoch den Tarif des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels, vom Wohnort zum nächstgelegenen Kursort zum Zweck der Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen

1. Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, oder
2. Fortbildungs-, Ausbildungs-, oder Qualifizierungsmaßnahme,

d) der Übernahme der Prüfungskosten für die vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Deutschkurse mit der Niveaustufe A 2 oder B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, soweit diese nicht von Dritten getragen werden.

Zuschüsse nach lit. a dürfen höchstens 75 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 betragen. Sie dürfen höchstens für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden.

(2) Hilfe zur Arbeit darf nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen, die eine Grundleistung beziehen, bis zur Erreichung des Regelpensionsalters gewährt werden.

§ 12 unverändert.

§ 13

Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege bestehen jeweils insbesondere in

- a) der stationären Pflege (§ 2 Abs. 16);
- b) der mobilen Pflege (§ 2 Abs. 17);
- c) der Kurzeitpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger (§ 2 Abs. 18) und
- d) der Tagespflege zur Entlastung pflegender Angehöriger (§ 2 Abs. 19);

§ 13

Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege bestehen jeweils insbesondere in

- a) der stationären Pflege (§ 2 Abs. 17),
- b) der mobilen Pflege (§ 2 Abs. 18),
- c) der Kurzeitpflege für pflegebedürftige Personen und der qualifizierten Kurzeitpflege (§ 2 Abs. 19 und 20) und
- d) der Tagespflege zur Entlastung pflegender Angehöriger (§ 2 Abs. 21).

§ 14

Zusatzleistungen

(1) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle können zusätzlich zu Grundleistungen gewährt werden:

a) Sachleistungen oder Geldleistungen, letztere entweder

1. im Ausmaß von monatlich höchstens 15 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 oder

2. bei einmaliger Unterstützung im Ausmaß von höchstens 180 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 pro Jahr,

b) Hilfe zur Arbeit

~~1. auch für den Fall, dass seit weniger als sechs Monaten eine Grundleistung bezogen wird~~

~~2. durch finanzielle Zuschüsse an den Arbeitgeber auch über zwölf Monate hinaus und im Ausmaß von mehr als 75 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1,~~

~~3. durch finanzielle Zuschüsse auch für notwendige, mit der Arbeitsaufnahme im Zusammenhang stehende Aufwendungen direkt an den Hilfesuchenden.~~

~~(2) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle kann unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch die Übernahme der Kosten und Abgaben für eine Wohnung auch dann, wenn diese die ortsüblichen Kosten und Abgaben für eine Wohnung mit der entsprechenden haushaltsbezogenen Höchstnutzfläche übersteigen, gewährt werden.~~

~~(3) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle ist unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch die Übernahme der Kosten auch für unabdingbare einmalige Aufwendungen für die Leistung einer Kaution und die Errichtung von Bestandverträgen sowie für die Grundausstattung mit Möbeln und Hausrat zu gewähren.~~

(2) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle kann unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes auch über die in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstsätze hinaus gewährt werden.

(3) Zur Vermeidung besonderer Härtefälle sind unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Wohnbedarfes zum Zweck der Deckung folgender Kosten zu gewähren:

- a) der Kosten der Erstausrüstung einer Wohnung mit Möbeln, wie Bett, Kleiderkasten, Tisch, Stühle, Küchengerätausrüstung und dergleichen,
- b) der Kosten der erstmaligen Anschaffung von Haushaltsgeräten, wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine und dergleichen,
- c) der Kosten der erstmaligen Anschaffung von Hausrat,
- d) der Kosten einer Kautions sowie der Kosten für die Errichtung des Bestandsvertrages einschließlich der dabei anfallenden Abgaben; übersteigt die Miete der Wohnung den maßgebenden in der Verordnung nach § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstsatz, so dürfen diese Kosten nur anteilmäßig entsprechend dem jeweiligen Höchstsatz übernommen werden.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung als Höchstsätze für Geldleistungen nach Abs. 3 lit. a, b und c Pauschalbeträge festzulegen. Hierbei ist auf die durchschnittlichen Anschaffungskosten der betreffenden Gegenstände bzw. Geräte Bedacht zu nehmen.

4. Abschnitt

Anspruchsvoraussetzungen

§ 15

Einsatz der eigenen Mittel

- (1) Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat der Hilfesuchende seine eigenen Mittel, zu denen sein gesamtes Einkommen und sein Vermögen gehören, einzusetzen.
- (2) Bei der Berechnung der Höhe des Einkommens sind außer Ansatz zu lassen:
 - a) Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, ausgenommen Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich nach dessen § 38j, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt,
 - b) Kinderabsetzbeträge nach § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988-~~und~~.

e) Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen oder ausländischen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen.

- c) Förderungen im Rahmen des Programmes Tiroler Kindergeld Plus oder vergleichbarer Familienförderungen des Landes Tirol,
- d) Förderungen im Rahmen der Schularthilfe Tirol oder vergleichbarer Förderungen des Landes Tirol.

(3) Erzielt der Hilfesuchende ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, so sind für die damit verbundenen Aufwendungen darüber hinaus folgende Freibeträge in Abzug zu bringen:

- a) 30 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn er trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit einem Erwerb nachgeht oder wenn er als Alleinerzieher einem Erwerb nachgeht und zumindest ein Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter betreut,
- b) 22,5 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn er seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen bezieht und erstmalig oder nach mehr als zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit eine Erwerbstätigkeit aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten auf 18,75 v. H. und nach weiteren zwölf Monaten auf 15 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1;

- b) 30 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn er seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen bezieht und erstmalig oder nach mehr als neunmonatiger Arbeitslosigkeit eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von mehr als 50 v. H. einer Vollbeschäftigung oder erstmalig ein Lehrverhältnis aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 22,5 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1; bei der Bestimmung des Zeitraumes von neun Monaten bleiben Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Monaten unberücksichtigt.

- c) 15 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1, wenn er seit mehr als sechs Monaten Grundleistungen bezieht und erstmalig oder nach mehr als neunmonatiger Arbeitslosigkeit eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit von mindestens 25 v. H. und höchstens 50 v. H. einer Vollbeschäftigung aufnimmt; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten für weitere zwölf Monate auf 11,75 v. H. des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1; bei

der Bestimmung des Zeitraumes von neun Monaten bleiben Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Monaten unberücksichtigt.

e) d) ein Freibetrag in der Höhe der zur Erzielung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.

(4) Hätte der Hilfesuchende bzw. Mindestsicherungsbezieher Anspruch auf mehrere Freibeträge nach Abs. 3, so gebührt ihm nur der jeweils höchste Freibetrag.

(5) Von der Verpflichtung zur Verwertung von beweglichem Vermögen ist jedenfalls abzusehen, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte; dies ist insbesondere anzunehmen bei:

- a) Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbstätigkeit oder einer Berufsausbildung erforderlich sind,
- b) Gegenständen, die zur Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind,
- c) Gegenständen, die zum angemessenen Hausrat zählen,
- d) Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände, dazu zählen insbesondere eine Behinderung oder unzureichende Infrastruktur, erforderlich sind, und
- e) Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in der Höhe des Fünffachen des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1.

(6) Von der Verpflichtung zur Verwertung von beweglichem Vermögen, das nicht unter Abs. 5 lit. a bis d fällt, ist vorerst abzusehen, wenn dessen Wert den Freibetrag nach Abs. 5 lit. e nicht übersteigt und nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate Mindestsicherung bezogen wird.

(7) Von der Verpflichtung zur Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes des Mindestsicherungsbeziehers und der mit ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Person oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen dient. Von der Verpflichtung zur Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes des Mindestsicherungsbeziehers und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen dient. Wird im Fall der Unzulässigkeit der Verwertung von unbeweglichem Vermögen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende

Monate Mindestsicherung bezogen, so hat sich der Mindestsicherungsbezieher zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten nach Beseitigung der Notlage zu verpflichten und dafür eine Sicherstellung anzubieten.

(8) Bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist nach den Abs. 6 und 7 sind auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

§ 16

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Vor der Gewährung von Mindestsicherung ist der arbeitsfähige Hilfesuchende verpflichtet, die Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft zu zeigen oder sich um eine ihm zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen.

(2) Dabei ist hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit und der Zumutbarkeit einer Beschäftigung von denselben Kriterien wie bei der Notstandshilfe oder, sofern ein solches bezogen wird, wie beim Arbeitslosengeld auszugehen.

(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf aus Rücksicht auf die persönliche und familiäre Situation des Hilfesuchenden insbesondere nicht verlangt werden, wenn er

- a) das Regelpensumalter nach dem ASVG erreicht hat,
- b) Betreuungspflichten gegenüber Kindern hat, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen kann, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen, wobei diese Betreuungspflichten nur jeweils ein Elternteil haben kann,
- c) Angehörige im Sinn des § 123 ASVG, die ein Pflegegeld mindestens der Stufe drei beziehen, überwiegend betreut,
- d) Sterbebegleitung im Sinn des § 14a AVRAG oder Begleitung von schwersterkranken Kindern im Sinn des § 14b AVRAG leistet,
- e) in einer bereits vor Vollendung seines 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung steht oder
- ~~f) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme teilnimmt.~~
- f) in einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Ausbildung steht, die den

Pflichtschulabschluss oder den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat.

g) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs- Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt,

h) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, teilnimmt.

§ 16a

Maßnahmen zur Integration

(1) Hilfesuchenden im Sinn des § 3 Abs. 2 lit. e und f sind bei der Gewährung von Grundleistungen an Maßnahmen für eine bessere Integration

a) der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache bis einschließlich der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie

b) der erfolgreiche Besuch eines mindestens achtstündigen Werte- und Orientierungskurses

binnen einer bestimmten Frist vorzuschreiben, soweit sie diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits erfüllt haben. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch entsprechende Zeugnisse, Zertifikate oder Bestätigungen nachzuweisen.

(2) Von der Vorschreibung von Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 ist abzusehen, wenn entsprechende Maßnahmen bereits aufgrund von bundesrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben wurden oder der Hilfesuchende bereits einen diesen Maßnahmen entsprechenden Integrationsstandard aufweist.

§ 17 unverändert.

Ausmaß der Mindestsicherung

(1) Das Ausmaß der Leistungen der Mindestsicherung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Einsatzes der eigenen Mittel und der Bereitschaft

des Hilfesuchenden zum Einsatz seiner Arbeitskraft sowie der bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernden Leistungen Dritter zu bestimmen.

~~(2) Zu den bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernden Leistungen Dritter zählt neben den Leistungen, auf die der Hilfesuchende einen Anspruch nach § 17 Abs. 1 hat, auch das Einkommen der mit ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Person oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltsverpflichteten Personen, soweit dieses den Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. b zuzüglich des auf diese Person entfallenden Wohnkostenanteiles übersteigt. Zu den bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernden Leistungen Dritter zählt neben den Leistungen, auf die der Hilfesuchende einen Anspruch nach § 17 Abs. 1 hat, auch das Einkommen der mit ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Person, soweit diese den Mindestsatz nach § 5 Abs. 2 lit. b zuzüglich des auf diese Person entfallenden Wohnkostenanteiles übersteigt. Von diesem Einkommen sind allfällige Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten in Abzug zu bringen.~~

(3) Hat der Hilfesuchende auf eine bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistung keinen Anspruch nach § 17 Abs. 1, so ist diese bei der Bestimmung des Ausmaßes der Mindestsicherung nur zu berücksichtigen, soweit sie

- a) regelmäßig in einem Ausmaß erbracht wird, das wesentlich zur Deckung der Grundbedürfnisse des Hilfesuchenden beiträgt, oder
- b) in einem Ausmaß erbracht wird, das wesentlich zur Bewältigung außergewöhnlicher Schwierigkeiten des Hilfesuchenden beiträgt.

~~(4) Verliert ein Hilfesuchender, der nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezieht, diesen Anspruch ganz oder teilweise, so sind die Leistungen der Mindestsicherung für die Dauer dieses Anspruchsverlustes nur in jenem Ausmaß zu gewähren, in dem sie ihm unter Einbeziehung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe in jeweils voller Höhe gebührt hätten.~~

§ 19

Kürzung von Leistungen

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 kann gekürzt werden, wenn der Mindestsicherungsbezieher

- a) seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b) mit den eigenen oder den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln trotz Belehrung und Ermahnung nicht sparsam umgeht,
- c) seine Ansprüche gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise verfolgt,
- d) trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft zeigt oder sich nicht um eine ihm zumutbare Beschäftigung bemüht,
- e) an einer Begutachtung zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit nicht mitwirkt oder
- ~~f) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme nicht teilnimmt;~~
- ~~f) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt,~~
- g) an einer ihm vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder von der Behörde vorgeschriebenen Integrationsmaßnahme, wie einem Deutsch-, Orientierungs- oder Wertekurs, nicht oder nicht im vorgeschriebenen Ausmaß teilnimmt oder, sofern ein Erfolgsnachweis vorgesehen ist, diesen nicht erbringt, oder
- h) die Erfüllung einer zur besseren Integration vorgeschriebenen Maßnahme nicht oder nicht fristgerecht nachweist.

Die Kürzung ist der Höhe nach mit ~~50 v. H.~~ 66 v. H. des jeweiligen Mindestsatzes nach § 5 begrenzt; sie darf nur stufenweise vorgenommen werden. Eine Kürzung aufgrund der Nichterbringung eines Erfolgsnachweises nach lit. f oder g darf nicht erfolgen, wenn dem Mindestsicherungsbezieher die Erbringung dieses Nachweises insbesondere aufgrund seines Alters, seines physischen oder psychischen Gesundheitszustandes oder seines Bildungsstandes nicht möglich oder zumutbar ist.

~~(2) Durch die Kürzung darf der Lebensunterhalt der mit dem Mindestsicherungsbezieher in Lebensgemeinschaft lebenden Person oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen nicht beeinträchtigt werden.~~

(2) Durch die Kürzung darf die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes der mit dem Mindestsicherungsbezieher in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person nicht beeinträchtigt werden.

§ 19a

Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen

(1) Der Anspruch auf Grundleistungen ruht, wenn sich der Mindestsicherungsbezieher innerhalb eines Jahres mehr als zwei Wochen hindurch im Ausland aufhält. Diese Frist beginnt erstmalig mit der Gewährung von Grundleistungen und, sofern im Zeitpunkt Fristablaufs Grundleistungen weiter gewährt werden, in weiterer Folge jeweils mit dem dem Ablauf der Frist folgenden Tag.

(2) Das Ruhen tritt mit dem ersten den Zeitraum von zwei Wochen nach Abs. 1 erster Satz folgenden Tag ein und endet mit dem auf die Rückkehr nach Österreich folgenden Tag. Hierbei sind mehrere Auslandsaufenthalte zusammenzuzählen. Der Mindestsicherungsbezieher hat jeden die Dauer von einer Woche übersteigenden Auslandsaufenthalt der Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein unter Angabe der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer mitzuteilen.

(3) Der Zeitraum nach Abs. 1 erster Satz kann auf bis zu sechs Wochen erstreckt werden, wenn sich der Mindestsicherungsbezieher aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zum Zweck der Arbeitssuche oder aus wichtigen familiären oder gesundheitlichen Gründen, im Ausland aufhält. Für die Dauer einer nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften genehmigten Krankenbehandlung im Ausland ruht der Anspruch auf Grundleistungen nicht.

(4) Übersteigt die Dauer des Ruhens den Zeitraum von sechs Wochen, so erlischt der Anspruch auf Grundleistungen.

(5) Das Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Grundleistungen berührt nicht die Leistungen der Mindestsicherung von Personen, die mit dem betreffenden Mindestsicherungsbezieher in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft wohnen.

(6) Tritt bei einem Hilfesuchenden, dem eine Unterkunft nach § 6a zugewiesen wurde, das Ruhen dieser Leistung ein oder erlischt der Anspruch hierauf, so er für den Zeitraum, während dem ihm die Unterkunft dennoch zur Verfügung gestanden ist, einen Kostenersatz zu leisten. Bei der Bemessung

des Kostenersatzes ist von den in der Verordnung nach § 6a Abs. 5 festgelegten Pauschalbeträgen auszugehen.

§ 20

Rückerstattung von Leistungen

(1) Wurde die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung vom Mindestsicherungsbezieher durch

- a) unwahre Angaben über die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- b) Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen oder
- c) Verletzung der Anzeigepflicht nach § 32

herbeigeführt, so hat dieser zu Unrecht bezogene Geldleistungen bzw. den Aufwand für zu Unrecht bezogene Sachleistungen zurückzuerstatten. Dies gilt auch für Grundleistungen, die ungeachtet ihres Ruhens oder Erlöschens gewährt wurden.

(2) Ist dem Verpflichteten eine andere Art der Rückerstattung nicht zumutbar, so kann diese in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden. Die Rückerstattung kann auch durch Anrechnung auf laufende Leistungen erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann die Rückerstattung auch zur Gänze nachgesehen werden, wenn durch sie der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet wäre.

5. Abschnitt

Kostentragung, Kostenersatz

§ 21

Kostentragung

(1) Die Kosten der Mindestsicherung sind nach Maßgabe der folgenden Absätze vom Land Tirol, von den Gemeinden und vom Mindestsicherungsfonds zu tragen.

~~(2) Zu den Kosten der Mindestsicherung gehören der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ergebende Zwekaufwand und der Aufwand, der vom Land Tirol aufgrund von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG für Leistungen der Mindestsicherung zu tragen ist. Zu den Kosten der Mindestsicherung gehören der gesamte sich aus~~

der Besorgung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben ergebende Zwekaufwand und, soweit Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG auf dem Gebiet der Mindestsicherung bestehen, der vom Land Tirol der aufgrund dieser Vereinbarungen zu tragende Aufwand. Zu den Kosten der Mindestsicherung gehören auch die Kosten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge zu tragen sind.

(3) Das Land Tirol hat unbeschadet der Abs. 5, 7 und 8 die Kosten der Mindestsicherung, die nicht durch Leistungen aufgrund der §§ 20, 22, 23 und 24 oder der Vorschriften im Sinn des § 42 oder durch sonstige für Zwecke der Mindestsicherung oder der öffentlichen Fürsorge bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben die Kosten der Errichtung, der Erweiterung, der Generalsanierung und des Umbaus ihrer Pflege-, Wohn- oder Altenheime, Anstalten oder gleichartigen Einrichtungen, die Kosten der Förderung solcher Einrichtungen und die Kosten ihrer Förderungstätigkeit nach § 41 Abs. 4 selbst zu tragen.

(5) Die Gemeinden haben weiters dem Land Tirol jährlich 35 v. H. der von diesem nach Abs. 3 zu tragenden Kosten, ausgenommen die Kosten aufgrund von Vereinbarungen nach § 41 Abs. 2, zu ersetzen, wobei dieser Betrag von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen ist. Hierzu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist sodann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus:

- a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,
- b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,
- c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,
- d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches und
- e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer und an Getränkesteuerausgleich,

jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.

(6) Die Kosten der an Personen nach § 3 Abs. 2 lit. e gewährten Mindestsicherung sind zunächst zur Gänze vom Land Tirol zu tragen. Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich 35 v. H. dieser Kosten zu ersetzen, wobei dieser Betrag von der Landesregierung auf alle Gemeinden des Landes aufzuteilen ist. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden ist nach ihrer Finanzkraft nach Abs. 5 vierter Satz von der Landesregierung festzusetzen.

(7) Die Gemeinden haben dem Land Tirol auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für die Mindestsicherung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

(8) Die Kosten der Hilfe zur Betreuung in Form der stationären Pflege in einer Einrichtung nach Abs. 4 hat, wenn Träger dieser Einrichtung eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, zunächst zur Gänze die Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet sich die Einrichtung befindet (Standortgemeinde). Für Personen, deren Notlage (§ 2 Abs. 1) aufgrund eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens feststeht, sind der Standortgemeinde die Kosten in der Weise zu ersetzen, dass davon die Gemeinde, in der der Hilfesuchende vor der Unterbringung in der betreffenden Einrichtung seinen Hauptwohnsitz hatte, 35 v. H. und das Land Tirol 65 v. H. zu leisten hat.

(9) Der Mindestsicherungsfonds hat die Kosten der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände zu tragen.

§§ 22 bis 26 unverändert.

6. Abschnitt Verfahren

§ 27

Zuständigkeit

(1) Den Bezirksverwaltungsbehörden obliegt, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung (Abs. 3 erster Satz) oder der Gemeinden fällt (Abs. 4), die Entscheidung über:

a) die Gewährung, Kürzung und Einstellung von Grundleistungen sowie die Feststellung des Ruhens und Erlöschens des Anspruchs auf Grundleistungen.

- b) die Gewährung von sonstigen Leistungen,
- c) den Kostenersatz durch den Mindestsicherungsbezieher oder durch Dritte,
- d) die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen und
- e) die Ersatzansprüche Dritter.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben im Verwaltungsweg zu entscheiden:

- a) in den Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. a, ausgenommen jedoch die Gewährung, Kürzung und Einstellung von Grundleistungen für Fremde nach § 3 Abs. 3,
- b) in den Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. b, wenn es sich dabei um Leistungen nach § 10 und Zusatzleistungen nach § 14 Abs. 3 handelt,
- c) in den Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. c und d, wenn sich der Kostenersatz oder die Rückerstattung auf im Verwaltungsweg zu gewährende Leistungen bezieht, und
- d) in den Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. e.

(3) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe zur Pflege (§ 2 Abs. 15) sowie über den dafür gebührenden Kostenersatz und die Rückerstattung dabei zu Unrecht erbrachter Leistungen. Weiters obliegt der Landesregierung der Abschluss von Vereinbarungen nach § 41 Abs. 2.

(4) Den Gemeinden obliegt die Entscheidung über die Gewährung der Hilfe zur Betreuung in Form der stationären Pflege (§ 2 Abs. 14 in Verbindung mit § 2 Abs. 16) sowie über den dafür gebührenden Kostenersatz und die Rückerstattung dabei zu Unrecht erbrachter Leistungen.

(5) Dem für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, zuständigen Organ obliegt für die Dauer der Gewährung dieser Maßnahmen auch die Entscheidung in den Angelegenheiten des Abs. 1, wenn diese den Bezieher von Rehabilitationsmaßnahmen und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen betreffen.

a) die Gewährung, Kürzung und Einstellung von Grundleistungen;

(6) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden richtet sich

- a) in den Angelegenheiten der Ersatzansprüche nach § 26 nach dem Ort, an dem die Notwendigkeit zur Hilfeleistung eingetreten ist,
- b) in den übrigen Angelegenheiten nach dem Hauptwohnsitz des Hilfesuchenden oder Mindestsicherungsbeziehers, mangels eines Hauptwohnsitzes in Tirol nach seinem Aufenthalt und mangels eines Aufenthaltes in Tirol nach dem letzten Hauptwohnsitz oder Aufenthalt in Tirol, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

§§ 28 und 29 unverändert.

§ 30

Bescheide, Erledigungen

(1) Über Anträge auf Gewährung von Mindestsicherung ist schriftlich zu entscheiden. Ist dabei im Verwaltungsweg zu entscheiden, so ist in den Angelegenheiten nach § 27 Abs. 2 lit. a und b ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages, ein schriftlicher Bescheid zu erlassen.

(2) Bescheide können befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen erlassen werden, soweit dies zur Erreichung des Zieles und zur Durchsetzung der Grundsätze der Mindestsicherung (§ 1) erforderlich ist.

(3) Ändert sich eine für die Bestimmung des Ausmaßes einer Leistung der Mindestsicherung maßgebliche Voraussetzung, so ist dieses neu zu bestimmen.

(4) Ist das Ausmaß einer Leistung der Mindestsicherung aufgrund der Erlassung einer Anpassungsverordnung nach § 9 Abs. 2 neu zu bestimmen, so ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn es der Mindestsicherungsbezieher ausdrücklich verlangt.

(5) Über die Feststellung des Ruhens von Grundleistungen nach § 19a ist ein Bescheid nur zu erlassen, wenn der Mindestsicherungsbezieher dies begehrt. Abs. 2 dritter und vierter Satz gilt sinngemäß. Über die Feststellung des Erlöschens von Grundleistungen ist ein Bescheid, jedenfalls zu erlassen.

§§ 31 bis 34 unverändert.

§ 35

Auskunftspflicht, Datenaustausch

(1) Die Arbeitgeber haben den für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Organen über alle Umstände, die das Beschäftigungsverhältnis des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffen, Auskunft zu erteilen.

(2) Die Sozialversicherungsträger, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden haben den für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Organen zum Zweck der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Mindestsicherung und der Bestimmung des Ausmaßes der Mindestsicherung sowie für Kostenersatzverfahren folgende Daten des Hilfesuchenden zur Verfügung zu stellen:

- a) Vorname, Familien- bzw. Nachname, Geburtsdatum und -ort, Sozialversicherungsnummer, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsort, Familienstand, Ausbildung, Beruf und die letzte berufliche Verwendung,
- b) Beschäftigungsdaten wie Arbeitgeber, Verdienst oder berufliche Verwendung,
- c) Leistungsbezugsdaten, wie Beginn, Einstellungen und Sperren des Leistungsbezuges nach den §§ 10, 11, 49 und 50 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, Beginn und Ende, Art und Höhe von finanziellen Leistungen, wie insbesondere Tagsätze, Anzahl der Familienzuschläge, Beihilfen zu Kurskosten sowie Informationen über die Teilnahme an Maßnahmen zur Wiedereingliederung, Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder Pensionsverfahrens und

~~d) Daten und Gutachten nach Art. 17 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bedarfsorientierte Mindestsicherung;~~

~~LGBl. Nr. 84/2010, soweit diese unabdingbare Voraussetzungen für die Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sind.~~

d) Daten und Gutachten betreffend die Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unabdingbare Voraussetzung hierfür sind.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist verpflichtet, den für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Organen (§ 27) zum Zweck der Feststellung von Ansprüchen und zur Überprüfung der Angaben von Hilfesuchenden eine Möglichkeit zu Verknüpfungsabfragen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz zu eröffnen.

(4) Die Landesregierung hat dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie der Bundesanstalt Statistik Austria die in der Anlage zur ~~Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung~~ ehemaligen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 84/2010, festgelegten statistischen Daten über die Bezieher von Leistungen nach den §§ 5, 6 und 7 zur Verfügung zu stellen.

§§ 36 bis 40 unverändert.

§ 41

Vereinbarungen mit Leistungserbringern

(1) Das Land Tirol und die Gemeinden sind Träger der Mindestsicherung. Sie haben die Gewährung der Leistungen der Mindestsicherung nach diesem Gesetz, soweit diese nicht vom Mindestsicherungsfonds zu erbringen sind, sicherzustellen.

(2) Das Land Tirol kann mit natürlichen und juristischen Personen, insbesondere mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, zur Sicherstellung ihrer Mitwirkung bei der Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung ~~für die Dauer von längstens drei Jahren~~ schriftliche Vereinbarungen abschließen. Solche Vereinbarungen sind zu befristen.

(3) Vereinbarungen nach Abs. 2 haben jedenfalls zu enthalten:

- a) die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen,
- b) die einzuhaltenden Leistungsstandards,

c) das für die vereinbarten Leistungen gebührende Entgelt sowie die Art und Weise der Rechnungslegung und Saldierung,

d) das Verfahren der Qualitätssicherung,

e) das erforderliche Dokumentations- und Berichtswesen sowie geeignete Evaluierungs- und Controllingmaßnahmen,

f) die Mitwirkung an Maßnahmen der Evaluation und Koordination im Rahmen der Sozialplanung des Landes Tirol und an der Erstellung des Sozialberichtes,

g) die Befugnisse der Organe des Landes Tirol zur Kontrolle der Einhaltung der Leistungsstandards,

h) die Kündigungsgründe und -fristen,

i) die Befugnis des Landestrechnungshofes zur Gebarungsprüfung.

(4) Das Land Tirol und die Gemeinden können Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe der im Voranschlag jeweils hierfür zur Verfügung stehenden Mittel fördern.

§ 42 unverändert.

9. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege

§ 43

Stationäre Pflege

(1) Für die stationäre Pflege gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes mit den folgenden Abweichungen:

a) die §§ 15 Abs. 2 bis 8, 16, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19, 22 Abs. 2, 23 Abs. 3 lit. b, 26, 29 Abs. 2 und 3, 30 Abs. 1, 2 und 4, 31 und 41 Abs. 3 gelten nicht;

b) § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass für die Leistungsgewährung zusätzlich zur Notlage eine Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit gegeben sein muss;

c) an die Stelle des § 15 Abs. 2 tritt die folgende Regelung: bei der Berechnung der Höhe des Einkommens sind außer Ansatz zu lassen:

1. 20 v. H. der Rente, der Pension, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen, jeweils vermindert um die davon zu leistenden gesetzlichen Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, und

2. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder eine dem Pflegegeld gleichartige Leistung nach ausländischen Vorschriften, jeweils im Ausmaß von 10 v. H. des Pflegegeldes der Stufe drei, sowie die von den Pflegegeldträgern einbehaltenen Ruhensbeträge;

d) an die Stelle des § 15 Abs. 5 tritt die folgende Regelung: von der Verpflichtung zur Verwertung von ~~unbeweglichem~~ beweglichem Vermögen sind nur Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe von 7.000,- Euro ausgenommen; dieser Freibetrag dient der Abdeckung der Bestattungskosten;

e) an die Stelle des § 15 Abs. 6 und 7 tritt die folgende Regelung: von der Verpflichtung zur Verwertung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen ist nur dann vorerst abzusehen, wenn dies für den Hilfesuchenden oder den mit ihm ~~in Lebensgemeinschaft lebenden oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden und ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen~~ eine besondere Härte bedeuten würde; im Fall der Unzulässigkeit der Verwertung von Vermögen ist eine Gewährung von Leistungen nur zulässig, wenn sich der Hilfesuchende zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten nach Beseitigung der Notlage verpflichtet und die Ersatzforderung sichergestellt wird;

f) § 18 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bei der Bestimmung des Ausmaßes der Leistung nicht zu berücksichtigen ist;

g) an die Stelle des § 18 Abs. 2 tritt die folgende Regelung: zu den bedarfsdeckenden oder bedarfsmindernden Leistungen Dritter zählen nur solche Leistungen, auf die der Hilfesuchende einen Anspruch nach § 17 Abs. 1 hat;

h) § 22 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung zum Kostenersatz auch hinsichtlich von nachträglich erlangtem Einkommen oder nachträglich erlangtem Vermögen, das aus eigenem Einkommen erwirtschaftet wurde, besteht;

i) § 41 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass das Land Tirol zur Sicherstellung der Mitwirkung an der stationären Pflege anstatt der dort genannten Vereinbarungen Leistungsvereinbarungen nach § 16 des Tiroler Heimgesetzes 2005, LGBl. Nr. 23, abschließen kann.

(2) Das Land Tirol hat mit Leistungserbringern, mit denen Leistungsvereinbarungen nach § 16 des Tiroler Heimgesetzes 2005 abgeschlossen wurden, gesondert nach dem Pflegebedarf abgestufte Tagsätze für die stationäre Pflege zu vereinbaren.

(3) Die stationäre Pflege kann versagt werden, wenn der Hilfesuchende sein Vermögen zu einem Zeitpunkt, in dem er bereits betreuungs- und pflegebedürftig war, verschenkt oder sonst ohne eine dem Wert des Vermögens entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen oder wenn er auf vermögenswerte Ansprüche verzichtet hat. In diesem Fall ist eine Gewährung von Leistungen nur zulässig, wenn sich der Hilfesuchende zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet und die Ersatzforderung sichergestellt wird.

(4) Die Versagung der stationären Pflege ist zeitlich auf fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, befristet und mit dem Wert des verschenkten Vermögens bzw. der vermögenswerten Ansprüche begrenzt.

§§ 44 und 45 unverändert.

10 Abschnitt

Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 46

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz sind nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts weiterzuführen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Tiroler Grundversicherungsgesetz im Verwaltungsweg rechtskräftig zuerkannte Leistungen gelten als rechtskräftig zuerkannte Leistungen nach diesem Gesetz.

(3) Das Ausmaß der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Monate September bis Dezember 2010 ist für Personen, die in diesem Zeitraum Leistungen nach dem Tiroler Grundversicherungsgesetz bezogen haben, unter Heranziehung eines Ausgangsbetrages von 744,01 Euro und der sich daraus nach § 9 Abs. 2 für die Mindestsätze (§ 5) ergebenden Eurobeträge von Amts wegen mit schriftlichem Bescheid bis spätestens 31. Mai 2011 neu zu bestimmen, sofern sich dieses Ausmaß dadurch zugunsten des Mindestsicherungsbeziehers ändert.

(4) Personen, die in den Monaten September bis Dezember des Jahres 2010 keine Leistungen nach dem Tiroler Grundversicherungsgesetz bezogen haben, ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den genannten Zeitraum nach Maßgabe des Abs. 3 nur über Antrag zu gewähren. Anträge auf die rückwirkende Gewährung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind bis spätestens 31. März 2011 beim nach § 27 zuständigen Organ einzubringen.

(5) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ist ab dem 1. September 2010 durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für jenen Zeitraum zu gewähren, in dem der Mindestsicherungsbezieher aufgrund einer Verordnung nach § 9 ASVG pflichtversichert war bzw. ist.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Tiroler Grundversicherungsgesetz vom Land Tirol oder einer Gemeinde als Träger von Privatrenten zuerkannte Leistungen gelten als nach diesem Gesetz vom Land Tirol oder der jeweiligen Gemeinde als Träger von Privatrenten zuerkannte Leistungen.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Vereinbarungen nach § 27 Abs. 1 des Tiroler Grundversicherungsgesetzes gelten für die vereinbarte Laufzeit als Vereinbarungen nach § 41 Abs. 2.

(8) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 17 des Tiroler Grundversicherungsgesetzes eingerichtete Grundrentenbeirat gilt als Mindestsicherungsbeirat nach § 40. Die nach § 17 Abs. 3 lit. c des Tiroler Grundversicherungsgesetzes bestellten Mitglieder des Grundrentenbeirates bleiben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Mindestsicherungsbeirates

nach dem Ende der laufenden Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages im Amt.

(9) Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 33 Abs. 2 des Tiroler Grundversicherungsgesetzes eingerichtete Kuratorium des Grundrentenbeirates gilt als Kuratorium des Mindestsicherungsbeirates nach § 38 Abs. 2. Der Vorsitz geht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten der Mindestsicherung betraute Mitglied der Landesregierung über.

(10) Bescheide, die nach diesem Gesetz in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. xx/2017 erlassen wurden, bleiben aufrecht.

(11) Am 30. Juni 2017 anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2017, weiterzuführen.

§ 47

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) der Anzeigepflicht nach § 32 oder der Auskunftspflicht nach § 35 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder

a) der Anzeigepflicht nach § 19a Abs. 2 dritter Satz oder § 32 oder der Auskunftspflicht nach § 35 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder

b) vorsätzlich durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Leistungen der Mindestsicherung zu Unrecht in Anspruch nimmt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§§ 48 und 49 unverändert.

§ 50

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden und der Mindestsicherungsfonds dürfen folgende Daten verarbeiten, sofern diese Daten für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung, die Durchführung dieser Maßnahmen, ~~die Einhebung von Kostenbeiträgen, die Einhebung von Kostenbeiträgen und Selbsthalten,~~ die Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Geldleistungen, die Bewirkung des Übergangs von Rechtsansprüchen des Mindestsicherungsbeziehers gegenüber Dritten auf das Land Tirol, die Prüfung und die Überwachung der Eignung von Leistungserbringern, die Überwachung der Einhaltung von mit Leistungserbringern abgeschlossenen Vereinbarungen sowie die Abrechnung von Leistungen mit Leistungserbringern jeweils erforderlich sind:

a) vom Hilfesuchenden: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Unterkunftsdaten, Staatsangehörigkeit, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Bankverbindungen, Unterhaltsansprüche und Unterhaltspflichten, Sozialversicherung, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, Familienstand und Kinder, Daten über eine Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinn des § 3 Abs. 2 lit. a Z 1 bis 4, Gesundheitsdaten, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit und der Arbeitsfähigkeit, Daten über das Bestehen einer Sachwalterschaft und eine allfällige Regelung der Obsorge, Daten über Angehörige, Obsorgeberechtigte, ~~Lebensgefährten und im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, Lebensgefährten und in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft lebende Personen,~~ Daten über den individuellen Hilfebedarf, die konkrete Betreuungssituation und die Unterbringung, Daten über Aufenthalte in einer Krankenanstalt, in einer Therapieeinrichtung im Sinn des Tiroler Rehabilitationsgesetzes oder in einer vergleichbaren stationären Einrichtung, ~~Daten über Schulbildung, Daten über Auslandsaufenthalte, Daten über Schulbildung, Daten über Maßnahmen zur Integration, Berufswunsch, Berufsausbildung und Berufsausübung,~~ Daten über sonstige für die Gewährung von

Leistungen nach diesem Gesetz maßgeblichen Tatsachen, Verhältnisse und Dokumentationen, Daten über nach § 1 Abs. 4 zu berücksichtigende Leistungen und über Ansprüche nach § 17 und § 20, Daten über Ausmaß, Höhe und Dauer von nach diesem Gesetz gewährten Leistungen, Daten über ausbezahlte Geldleistungen und deren Verwendung, Daten über Eigenbeiträge und Kostensätze und Daten über vermögensrechtliche Ansprüche nach § 24,

- b) vom Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Hilfesuchenden und von mit diesem ~~im gemeinsamen Haushalt in einer Bedarfsgemeinschaft~~ lebenden und ihm gegenüber zum Unterhalt berechtigten oder verpflichteten Personen: Daten nach lit. a,
- c) von dem Hilfesuchenden gegenüber zum Unterhalt berechtigten oder verpflichteten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Familienstand, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über weitere Unterhaltspflichten, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer,
- d) von mit dem Hilfesuchenden ~~im Haushalts- oder Wohngemeinschaft~~ in einer Bedarfsgemeinschaft oder Wohngemeinschaft lebenden Personen, die nicht unter die lit. b und c fallen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten,
- e) vom Sachwalter der in den lit. a und b genannten Personen: Daten nach lit. d,
- f) vom Obsorgeberechtigten des Hilfesuchenden: Daten nach lit. d,
- g) von Arbeitgeberern der in den lit. a, b und c genannten Personen: Identifikationsdaten, Adressdaten und Daten über den Entgeltanspruch dieser Personen,
- h) von aus Ansprüchen nach § 23 und § 24 Verpflichteten: Daten nach lit. d und Bankverbindungen,
- i) von natürlichen oder juristischen Personen, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 41 Abs. 2 oder nach § 16 des Tiroler Heimgesetzes 2005 bei der Gewährung von Mindestsicherung mitwirken, deren Trägern und den dortigen Ansprechpersonen: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über

Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Vertragsdaten und Bankverbindungen,

(2) Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden und der Mindestsicherungsfonds dürfen auf begründetes Ersuchen Daten nach Abs. 1 an

- a) die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie an die Gerichte,
- b) die Träger der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen, den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- c) die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice,
- d) die für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zuständigen Organe,
- e) die Träger der Mindestsicherung und
- f) den zur Erstellung eines Hilfeplans nach § 12 herangezogenen Personen

übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben oder für deren Mitwirkung an der Erstellung des Hilfeplans erforderlich sind.

(3) Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der Mindestsicherungsfonds dürfen Daten an Arbeitgeber der in den lit. a, b und c genannten Personen übermitteln, die für die Erteilung von Auskünften nach § 35 Abs. 3 erforderlich sind.

(4) Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der Mindestsicherungsfonds dürfen folgende Daten des Hilfesuchenden an natürliche oder juristische Personen, mit denen eine Vereinbarung nach § 41 Abs. 2 oder nach § 16 des Tiroler Heimgesetzes 2005 abgeschlossen wurde, übermitteln, sofern diese Daten jeweils für die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten erforderlich sind: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über den Familienstand, Angaben über eine bestehende Sachwalterschaft, Gesundheitsdaten, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit sowie der Arbeitsfähigkeit, und Daten über die Berufsausbildung und Berufsausübung.

(5) Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der Mindestsicherungsfonds dürfen Daten nach Abs. 1 zu den dort angeführten Zwecken im Rahmen des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO), eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 DSGVO, verwenden.

(6) Im Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung (TISO) dürfen vom Amt der Landesregierung und den gesetzlich für die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung jeweils zuständigen Organen Daten nach § 34a Abs. 1 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, § 18 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, ~~§ 24 Abs. 1 des Tiroler Pflegegeldgesetzes und § 21 Abs. 1 des Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenabgabengesetzes dem Bundespflegegeldgesetz und § 21 Abs. 1 des ehemaligen Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenabgabengesetzes~~ zu den im Folgenden genannten Zwecken gemeinsam mit Daten nach Abs. 1 verwendet werden:

- a) Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme gleichartiger Leistungen,
- b) Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anrechnung bestimmter Leistungen,
- c) Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Übergangs von Rechtsansprüchen auf bestimmte Leistungen,
- d) Kontrolle der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungsgewährung,
- e) Kontrolle der Treffsicherheit und Feststellung von Versorgungslücken.

(7) Das Amt der Landesregierung hat als Betreiber des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO) sicherzustellen, dass

- a) der Zugriff auf jene Daten eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht und zur Erreichung der Zwecke nach Abs. 5 lit. a bis e jeweils erforderlich sind,
- b) von Organen mit Zugriffsrecht nur auf einen für sie eingerichteten Bereich zugegriffen werden kann und
- c) Zugriffe auf Daten nach lit. a nur in indirekt personenbezogener Form erfolgen dürfen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Organe bzw. der Zwecke nach Abs. 6 lit. a bis e jeweils ausreichend ist.

(8) Daten nach Abs. 1 lit. a bis h sind längstens sieben Jahre nach dem Ende der Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren weiter benötigt werden. Daten nach Abs. 1 lit. i sind längstens sieben Jahre nach dem Auslaufen einer Vereinbarung nach § 41 Abs. 2 zu löschen, soweit sie nicht zur Abrechnung erbrachter Leistungen, zum Abschluss bzw. zur Verlängerung von Leistungsvereinbarungen oder zur Festlegung von Kostensätzen weiter benötigt werden.

(9) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmung gelten bei natürlichen Personen der Familien- oder Nachname und der Vorname, allfällige akademische Grade, Standsbezeichnungen und Titel sowie das Geburtsdatum, bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung.

§ 51

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS. Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2011;
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2011;
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2011;
5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013;
6. Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009;
7. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009;
8. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2011;

9. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2008;

10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2011;

11. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 38/2011;

12. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2013.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS. Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2016.

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2017.

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 31/2017.

4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2017.

5. Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016.

6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/2016.

7. Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2016.

8. Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015.

9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 179/2013 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015.

10. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2017.

11. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 63/2016.

-
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2016,
 13. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2016,
 14. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2015.

§§ 52 und 53 unverändert.